

Keine offensichtliche Verfassungswidrigkeit des § 1906 a BGB

§ 1906 a BGB

Leitsatz (der Redaktion):

Der Ausschluss der ambulanten Möglichkeit der Zwangsbehandlung beruht auf Sachgründen, deren Tragfähigkeit nicht von vornherein von der Hand zu weisen ist.

BVerfG

Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 07.08.2018 – 1 BvR 1575/18

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 Abs. 1 BVerfGG, der auf die Aussetzung des Vollzugs von § 1906 a BGB in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten vom 17. Juli 2017 (BGBl I S. 2426) gerichtet ist – insoweit als § 1906 a Abs. 1 Nr. 7 BGB ärztliche Zwangsmaßnahmen ausschließlich im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus zulässt – ist abzulehnen.

1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erweise sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet (vgl. BVerfGE 112, 284 <291>; 121, 1 <14 f.>; stRspr). Dies lässt sich vorliegend nicht in der für das Eilverfahren gebotenen Kürze der Zeit klären. Über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist deshalb nach Maßgabe einer Folgenabwägung zu entscheiden. Danach sind die Folgen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht

erginge, die Verfassungsbeschwerde später aber Erfolg hätte, gegen die Nachteile abzuwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. BVerfGE 117, 126 <135>; 121, 1 <17>; stRspr).

2. Wird die Aussetzung des Vollzugs eines Gesetzes begehrt, ist bei der Folgenabwägung ein besonders strenger Maßstab anzulegen (vgl. BVerfGE 3, 41 <44>; 104, 51 <55>; 112, 284 <292>; 121, 1 <17>; stRspr). Das Bundesverfassungsgericht darf von seiner Befugnis, den Vollzug eines in Kraft getretenen Gesetzes aussetzen, nur mit größter Zurückhaltung Gebrauch machen, da der Erlass einer solchen einstweiligen Anordnung stets ein erheblicher Eingriff in die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ist (vgl. BVerfGE 64, 67 <69>; 117, 126 <135>; 121, 1 <17>; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 6. Oktober 2015 – 1 BvR 1571/15 u. a. –, www.bverfg.de, Rn. 13). Müssen die für eine vorläufige Regelung sprechenden Gründe schon im Regelfall so schwer wiegen, dass sie den Erlass einer einstweiligen Anordnung unabdingbar machen, so müssen sie im Fall der begehrten Außervollziehung eines Gesetzes darüber hinaus besonderes Gewicht haben (vgl. BVerfGE 104, 23 <27 f.>; 117, 126 <135>; 122, 342 <361 f.>; stRspr). Insoweit ist von entscheidender Bedeutung, ob die Nachteile irreversibel oder nur sehr erschwert revidierbar sind (vgl. BVerfGE 91, 70 <76 f.>; 118, 111 <123>; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 6. Oktober 2015 – 1 BvR 1571/15 u. a. –, www.bverfg.de, Rn. 13), um das Aussetzungsinteresse durchschlagen zu lassen.

3. In Anlegung dieser Maßstäbe ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vorliegend abzulehnen. Eine vorläufige Aussetzung des Vollzugs der angegriffenen Vorschrift des § 1906 a Abs. 1 Nr. 7 BGB ist nicht geboten. Die vorzunehmende Folgenabwägung führt nicht zum Erlass einer einstweiligen Anordnung. Das erforderliche deutliche Überwiegen der Gründe, die für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechen, kann nicht festgestellt werden.

a) Ein besonders schwerwiegender und irreparabler Nachteil, der es rechtfertigen könnte, den Vollzug der Norm ausnahmsweise im Wege einer einstweiligen Anordnung auszusetzen, liegt in der Beschränkung ärztlicher Zwangsmaßnahmen ausschließlich auf den Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus allein nicht.

Der Gesetzgeber sieht im (nach dem Beschluss des Ersten Senats vom 26. Juli 2016, BVerfGE 142, 313, neu gefasst) § 1906 a Abs. 1 Nr. 7 BGB die Zwangsbehandlung außerhalb eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus bewusst nicht vor. Dabei hat sich der Gesetzgeber mehrfach dezidiert mit der Frage der Zulassung auch einer ambulanten Zwangsbehandlung auseinandergesetzt und diese verneint. Die Problematik war bereits Gegenstand des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten (BTDrucks 18/11240, S. 15) und ist im Gesetzgebungsverfahren ausführlich erörtert worden (vgl. Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, BTDrucks 18/11617, S. 3, 5 f.). Die Bundesregierung ist der Bitte des Bundesrates um eine weitere Überprüfung nicht nachgekommen und hat einem alternativen Regelungsvorschlag nicht zugestimmt. Ambulante Zwangsbehandlungen seien danach mit dem Grundsatz unvereinbar, dass ärztliche Zwangsmaßnahmen wegen des mit ihnen verbundenen schwerwiegenden Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit und die freie Selbstbestimmung der Betroffenen nur als letztes Mittel in Betracht kämen und auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu reduzieren seien. Mit einer Zulassung von ambulant durchgeführten Zwangsbehandlungen namentlich im psychiatrischen Bereich sei die Gefahr verbunden, dass solche möglicherweise traumatisierenden Zwangsbehandlungen in der Praxis regelmäßig ohne ausreichende Prüfung von weniger eingriffsintensiven Alternativen und damit auch in vermeidbaren Fällen durchgeführt würden. Des Weiteren sei davon auszugehen, dass ärztliche Zwangsmaßnahmen vielfach dadurch vermieden werden können, dass Heimbewohner mit Demenz, mit einer geistigen Behinderung oder mit einer psychischen Krankheit in der Einrichtung eine vertrauensvolle Unterstützung bekämen und unter Verwendung der erforderlichen Zeit von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme überzeugt werden könnten. Derartige Bemühungen würden durch die Zulassung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen etwa in Heimen konterkariert.

b) Der Ausschluss der ambulanten Möglichkeit der Zwangsbehandlung beruht somit auf Sachgründen, deren Tragfähigkeit nicht von vornherein von der

3. Nach Abgabe des Verfahrens durch das Landgericht Marburg ordnete das Landgericht Limburg a. d. Lahn mit angegriffenem Beschluss vom 16. Januar 2015 gemäß § 67a Abs. 2 und 3 StGB die Rücküberweisung des Beschwerdeführers in eine für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB geeignete Anstalt an. Am 24. Februar 2015 wurde der Beschwerdeführer zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt verlegt.

4. In Ergänzung seines Beschlusses vom 16. Januar 2015 ordnete das Landgericht Limburg a. d. Lahn mit Beschluss vom 30. September 2015 die Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung an. Auf die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde hob das Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit Beschluss vom 7. Januar 2016 den Beschluss des Landgerichts Limburg a. d. Lahn vom 30. September 2015 wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels auf und verwies die Sache zu neuer Entscheidung an das Landgericht zurück.

5. Mit ebenfalls angegriffenem Beschluss vom 2. Mai 2016 ordnete das Landgericht Limburg a. d. Lahn in Ergänzung seines Beschlusses vom 16. Januar 2015 erneut die Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung an.

6. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde verwarf das Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit ebenfalls angegriffenem Beschluss vom 23. August 2016. In den Gründen stellte es fest, dass die Überprüfungsfrist, die mit dem Beschluss des Landgerichts Marburg vom 25. November 2013 zu laufen begonnen habe, um zehn Monate überschritten sei (§ 67e Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 StGB).

7. Die hiergegen gerichtete Anhörungsrüge wies das Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit ebenfalls angegriffenem Beschluss vom 20. September 2016 zurück.

8. Nach Erhebung der vorliegenden Verfassungsbeschwerde wurde die Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung mit rechtskräftigem Beschluss des Landgerichts Marburg vom 20. Oktober 2017 erneut angeordnet.

II. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer rügt mit seiner Verfassungsbeschwerde unter anderem eine Verletzung seines Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG durch eine Überschreitung der Über-

prüfungsfrist des § 67e Abs. 2 StGB, die weder vom Landgericht Limburg a. d. Lahn noch vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main begründet worden sei. Infolge der fehlenden Begründung sei nicht erkennbar, ob die Fristüberschreitung trotz sorgfältiger Führung des Verfahrens zustande gekommen sei oder ob sie auf einer Fehllaltung gegenüber dem das Grundrecht sichernden Verfahrensrecht beruhe.

III. 1. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hält die Verfassungsbeschwerde für nicht Erfolg versprechend; sie sei bereits unzulässig. Insbesondere genüge der Vortrag zur Fristüberschreitung den Substanziierungsanforderungen nicht. Es sei davon auszugehen, dass die Fristüberschreitung auf einem Versehen beruhe, weil das Landgericht bei seiner Entscheidung vom 16. Januar 2015 unzutreffend angenommen habe, für die Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung nicht zuständig zu sein. Damit hätte der Beschwerdeführer sich auseinandersetzen müssen, zumal dies ohne Weiteres erkennbar gewesen sei.

2. Die Hessische Staatskanzlei hat von der Abgabe einer Stellungnahme abgesehen.

3. Dem Bundesverfassungsgericht hat das Vollstreckungsheft vorgelegen.

IV. Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, soweit der Beschwerdeführer eine Überschreitung der Überprüfungsfrist rügt, und gibt ihr insoweit statt, weil dies zur Durchsetzung seines Freiheitsgrundrechts gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG angezeigt ist (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Nach den Maßstäben, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits geklärt sind (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 16. August 2017 – 2 BvR 2077/14 –, juris), ist die Verfassungsbeschwerde in diesem Umfang zulässig und offensichtlich begründet (§ 93b, § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG).

Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen; insoweit wird gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG von einer Begründung abgesehen.

1. Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht nicht entgegen, dass die weitere Fortdauer der Maßregel zwischenzeitlich mit rechtskräftigem Beschluss des Landgerichts Marburg vom 20. Oktober 2017 angeordnet worden ist. Denn die angegriffenen Entscheidungen des Landgerichts Limburg a. d.

Lahn vom 2. Mai 2016 und des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 23. August 2016 waren Grundlage eines tief greifenden Eingriffs in das Grundrecht des Beschwerdeführers auf Freiheit der Person aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG (vgl. BVerfGE 128, 326 <389>). Der Beschwerdeführer hat daher ein fortbestehendes schutzwürdiges Interesse an einer nachträglichen verfassungsrechtlichen Überprüfung und gegebenenfalls einer hierauf bezogenen Feststellung der Verfassungswidrigkeit dieses Grundrechtseingriffs durch das Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfGE 9, 89 <92 ff.>; 32, 87 <92>; 53, 152 <157 f.>; 91, 125 <133>; 104, 220 <234 f.>).

2. Soweit der Beschwerdeführer eine Überschreitung der Überprüfungsfrist rügt, ist die Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet. Die angegriffenen Beschlüsse des Landgerichts Limburg a. d. Lahn vom 2. Mai 2016 und des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 23. August 2016 verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG.

a) Die Freiheit der Person darf nur aus besonders gewichtigen Gründen und unter strengen formellen Gewährleistungen eingeschränkt werden. Zu diesen wichtigen Gründen gehören in erster Linie solche des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts. Eingriffe in die persönliche Freiheit auf diesem Gebiet dienen vor allem dem Schutz der Allgemeinheit (vgl. BVerfGE 22, 180 <219>; 45, 187 <223>; 58, 208 <224 f.>). Zugleich haben die gesetzlichen Eingriffstatbestände jedoch auch eine freiheitsgewährleistende Funktion, da sie die Grenzen zulässiger Einschränkung bestimmen. Das gilt entsprechend für die Unterbringung eines Straftäters in der Sicherungsverwahrung nach Maßgabe des § 66 StGB (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. Oktober 2016 – 2 BvR 1103/16 –, juris, Rn. 13, m. w. N.).

Der Gesetzgeber hat im Hinblick auf das Gewicht des Freiheitsanspruchs des Unterbrachten für die Vollstreckung dieser Maßregel besondere Regelungen getroffen, die deren Aussetzung zur Bewährung vorsehen, sobald verantwortet werden kann zu erproben, ob der Unterbrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird (§ 67d Abs. 2 StGB). Die Strafvollstreckungskammer kann die Aussetzungsreife der Maßregel jederzeit überprüfen; sie ist dazu – da der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsver-

wahrung im vorliegenden Fall im Zeitpunkt des jeweiligen Erlasses der angegriffenen Entscheidungen noch keine zehn Jahre andauerte – jeweils spätestens vor Ablauf eines Jahres verpflichtet (§ 67 e Abs. 1 und 2 StGB).

Die Vorschriften über die regelmäßige Überprüfung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung dienen der Wahrung des Übermaßverbots bei der Beschränkung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG (vgl. BVerfGK 4, 176 <181>; 5, 67 <68>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. Oktober 2016 – 2 BvR 1103/16 –, juris, Rn. 15, m. w. N.). Ihre Missachtung kann dieses Grundrecht verletzen, wenn es sich um eine nicht mehr vertretbare Fehlhaltung gegenüber dem das Grundrecht sichernden Verfahrensrecht handelt, die auf eine grundsätzlich unrichtige Anschauung von der Bedeutung des Grundrechts schließen lässt (vgl. BVerfGE 18, 85 <93>; 72, 105 <114 f.>; 109, 133 <163>; BVerfGK 4, 176 <181>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. Oktober 2016 – 2 BvR 1103/16 –, juris, Rn. 15, m. w. N.).

Zwar führt nicht jede Verzögerung des Geschäftsablaufs in Unterbringungssachen, die zu einer Überschreitung der einschlägigen Fristvorgaben führt, automatisch auch zu einer Grundrechtsverletzung, weil es zu solchen Verzögerungen auch bei sorgfältiger Führung des Verfahrens kommen kann (vgl. BVerfGK 4, 176 <181>). Es muss jedoch sichergestellt sein, dass der Geschäftsgang der Kammer in der Verantwortung des Vorsitzenden oder des Berichterstatters eine Fristenkontrolle vorsieht, die die Vorbereitung einer rechtzeitigen Entscheidung vor Ablauf der Jahresfrist sicherstellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Betroffene in aller Regel persönlich anzuheören ist und dass auch für eine sachverständige Begutachtung ausreichend Zeit verbleibt, soweit die Kammer eine solche für erforderlich halten sollte. Die gesetzliche Entscheidungsfrist von einem Jahr seit der letzten Überprüfungsentcheidung lässt dafür ausreichend Raum (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. Oktober 2016 – 2 BvR 1103/16 –, juris, Rn. 16, m. w. N.). Gründe für eine etwaige Fristüberschreitung sind zur verfahrensrechtlichen Absicherung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG in der Fortdauerentscheidung darzulegen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. Oktober 2016 – 2 BvR 1103/16 –, juris, Rn. 16, m. w. N.).

b) Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen werden die angegriffenen Beschlüsse des Landgerichts Limburg a. d. Lahn vom 2. Mai 2016 und des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 23. August 2016 nicht gerecht, da ihnen eine ausreichende Begründung der vorliegenden Überschreitung der Überprüfungsfrist nicht entnommen werden kann.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Marburg hatte mit Beschluss vom 25. November 2013 nach Maßgabe des § 67 d Abs. 2 StGB die Aussetzung der Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung abgelehnt. Eine erneute Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung hätte somit gemäß § 67 e Abs. 2 StGB spätestens bis zum 24. November 2014 erfolgen müssen. Diese wurde jedoch erst mit Beschluss des Landgerichts Limburg a. d. Lahn vom 30. September 2015 vorgenommen, der durch Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 7. Januar 2016 aufgehoben wurde. Die Frist des § 67 e Abs. 2 StGB war zu diesem Zeitpunkt um zehn Monate überschritten. Der zuvor am 16. Januar 2015 getroffene Beschluss des Landgerichts Limburg a. d. Lahn, durch den der Beschwerdeführer nach Maßgabe des § 67 a Abs. 3 StGB in den Vollzug der Sicherungsverwahrung rücküberwiesen wurde, verhält sich zur Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung nicht. Er weist lediglich den handschriftlichen Zusatz auf, dass die Entscheidung über den Antrag auf die Einholung eines Prognosegutachtens zur Frage der Fortdauer der Sicherungsverwahrung der nach Beendigung des Vollzugs in einer Entziehungsanstalt zuständigen Kammer vorbehalten bleibe.

Demgemäß hätten in den angegriffenen Beschlüssen die Gründe für die Überschreitung der Überprüfungsfrist gemäß § 67 e Abs. 2 StGB dargelegt werden müssen. Daran fehlt es. Das Landgericht Limburg a. d. Lahn hat sowohl in seinem Fortdauerbeschluss vom 30. September 2015, der durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit Beschluss vom 7. Januar 2016 aufgehoben wurde, als auch in seinem Beschluss vom 2. Mai 2016, der nach Rückverweisung der Sache durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main erging, keinerlei Ausführungen zu dem Überschreiten der Überprüfungsfrist des § 67 e Abs. 2 StGB

gemacht. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main stellt in seinem angegriffenen Beschluss vom 23. August 2016 zwar fest, dass die Überprüfungsfrist um zehn Monate überschritten wurde. Gründe, die zu dieser Fristüberschreitung geführt haben, nennt das Oberlandesgericht Frankfurt am Main jedoch nicht. Ebenso wenig verhält es sich zu der Frage, ob durch diese Fristüberschreitung in das Freiheitsrecht des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG eingegriffen wurde. In dem ebenfalls angegriffenen Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 20. September 2016, der auf die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers hin ergangen ist, wird die Problematik der Fristüberschreitung nicht aufgegriffen.

Eine Fristüberschreitung trotz sorgfältiger Führung des Verfahrens mit dem Ziel einer rechtzeitigen Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung durch die Fachgerichte lassen die Gründe der angegriffenen Beschlüsse des Landgerichts Limburg a. d. Lahn vom 2. Mai 2016 und des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 23. August 2016 somit nicht erkennen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Fristüberschreitung auf einem bloßen »Versehen« beruhte. Aus welchem Grund das Landgericht Limburg a. d. Lahn nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Überprüfungsfrist über die Fortdauer der Unterbringung entschied und sich stattdessen im Beschluss vom 16. Januar 2015 auf die Anordnung der Rücküberweisung des Beschwerdeführers in die Sicherungsverwahrung beschränkte, ist nicht nachvollziehbar. Daher konnte der Beschwerdeführer sich hierzu auch nicht verhalten. Vielmehr hätten in den angegriffenen Beschlüssen die Gründe der Fristüberschreitung dargelegt werden müssen, um eine Verletzung des Freiheitsrechts des Beschwerdeführers ausschließen zu können.

3. Es ist daher festzustellen, dass die angegriffenen Entscheidungen des Landgerichts Limburg a. d. Lahn vom 2. Mai 2016 und des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 23. August 2016 den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG verletzen (§ 93 c Abs. 2, § 95 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Der Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 23. August 2016 ist aufzuheben und die Sache ist angesichts der prozessualen Überholung durch die Entscheidung des Landgerichts Marburg vom 20. Oktober 2017 zur erneuten Entscheidung über die Kosten

und die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zurückzuweisen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 22. März 2018 – 2 BvR 1509/15 –, juris, Rn. 29, m. w. N.). (...)

Auskünfte einer Pressesprecherin der StA über Einzelheiten des Maßregelvollzugsprüfungsverfahrens

Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG; § 67 d StGB; § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB; § 166 VwGO; § 114 ZPO; Art. 4 BayPrG

Leitsätze:

1. In amtlicher Eigenschaft getätigte Äußerungen haben sich an den allgemeinen Grundsätzen für rechtsstaatliches Verhalten in der Ausprägung des Willkürverbots und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu orientieren.

2. Das öffentliche Informationsinteresse an Einzelheiten des nicht öffentlichen Verfahrens zur Überprüfung des Maßregelvollzugs nach § 67 d StGB ist geringer zu gewichten, als dies bei öffentlich zu verhandelnden Strafverfahren der Fall ist.

VGH München
Beschluss v. 21.08.2018 –
5 C 18.1236

Aus den Gründen:

I. Der Antragsteller begehrt zur Vorbereitung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und verfolgt seinen in erster Instanz erfolglosen Antrag im Beschwerdeverfahren weiter.

Ausgangspunkt des Verfahrens ist eine Äußerung der Pressesprecherin der Staatsanwaltschaft N. auf Presseanfragen bezüglich eines Sachverständigengutachtens, das im Rahmen des beim Landgericht Ansbach derzeit anhängigen Verfahrens zur Überprüfung des Maßregelvollzugs des Antragstellers eingeholt wurde. Dieser war im Jahr 1988 wegen Mordes in drei Fällen unter Annahme der verminderten Schuldfähigkeit zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus war ange-

ordnet worden. Sowohl das Strafverfahren als auch der Strafvollzug waren in der Vergangenheit Gegenstand der Pressebeurteilung.

Am 23. Februar 2018 waren in der Abendzeitung München und der BILD-Zeitung Artikel über den Antragsteller abgedruckt, in denen auf eine Aussage der Pressesprecherin der Staatsanwaltschaft N. Bezug genommen wird. Diese habe bestätigt, dass für den Antragsteller ein neues Prognosegutachten vorliege, in dem ihm »eine Reduzierung seiner Gefährlichkeit« attestiert worden sei. Es sei jedoch »kein sozialer Empfangsraum vorhanden«, weswegen sich die Staatsanwaltschaft gegen eine Entlassung ausspreche.

Die vom Bevollmächtigten des Antragstellers geforderte Abgabe einer Erklärung mit dem Inhalt, es künftig zu unterlassen, sich außerhalb eines öffentlichen Strafverfahrens zum laufenden, nicht öffentlichen Maßregelvollzugsprüfungsverfahren des Antragstellers und zu Einzelheiten des Sachverständigengutachtens oder dem bisherigen Vollzugsverlauf zu äußern, lehnte der Antragsgegner unter Hinweis auf den presserechtlichen Auskunftsanspruch nach Art. 4 Bayerisches Pressegesetz (BayPrG) ab.

Der Antragsteller stellte beim Verwaltungsgericht Ansbach einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den beabsichtigten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit folgendem Inhalt:

1. Der Antragsgegner hat es künftig zu unterlassen, sich außerhalb eines öffentlichen Strafverfahrens zum laufenden Maßregelvollzugsprüfungsverfahren des Antragstellers, derzeit anhängig beim Landgericht Ansbach unter Aktenzeichen des StVK 28/16, zu äußern, insbesondere Einzelheiten aus dem Sachverständigengutachten des Herrn Prof. Dr. Pf. vom 7. Februar 2018 oder zum bisherigen Vollzugsverlauf seit erneuter Unterbringung des Antragstellers im Bezirkskrankenhaus Ansbach für die Zeit nach dem 14. August 2015 zu verbreiten oder verbreiten zu lassen.

2. Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 Euro oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten sowie Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, angedroht.

Der Antragsteller beruft sich für diesen Antrag auf einen öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG. Durch Bekanntgabe von In-

halten aus dem Sachverständigengutachten habe der Antragsgegner das aus Art. 2 Abs. 1 GG abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers verletzt. Dieses umfasse den Schutz vor staatlichen Äußerungen, die geeignet seien, sich abträglich auf das Bild der betroffenen Person in der Öffentlichkeit auszuwirken. Das Gutachten sei im Rahmen eines nicht öffentlichen Verfahrens erstellt worden und umfasse Tatsachen, deren Kenntnis nicht über einen begrenzten Personenkreis hinausgehe und die geheimhaltungsbedürftig seien. Der Antragsgegner könne sich nicht darauf berufen, gemäß Art. 4 BayPrG zur Auskunft berechtigt oder verpflichtet gewesen zu sein. Es sei zu berücksichtigen, dass die Presseinformationen im Rahmen eines noch nicht abgeschlossenen Verfahrens erfolgt seien, sodass die Grundsätze zur sogenannten Verdachtsberichterstattung heranzuziehen seien. Es liege auch die für das Unterlassungsbegehren erforderliche Wiederholungsgefahr vor, da eine einmalige Verletzungshandlung bereits eine widerlegliche Vermutung für weitere, gleichgerichtete Handlungen begründen würde. Darüber hinaus habe der Antragsgegner die geforderte Unterlassungserklärung nicht abgegeben.

Das Verwaltungsgericht Ansbach lehnte mit Beschluss vom 9. Mai 2018 den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wegen mangelnder Erfolgsaussichten des beabsichtigten Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO ab. Die allgemein gehaltenen Auskünfte gegenüber der Presse stellten keinen rechtswidrigen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen oder sonstige subjektive Rechte des Antragstellers dar. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung könne unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch den in Art. 4 BayPrG normierten presserechtlichen Auskunftsanspruch beschränkt werden. Nach dieser Vorschrift seien Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen. Eine Auskunft dürfe nur verweigert werden, soweit eine Verschwiegenheitspflicht bestehe, die sich auch aus Grundrechten Dritter ergeben könne. Bei der im vorliegenden Fall vorzunehmenden Abwägung der widerstrebenden gegenläufigen Interessen sei in keiner Weise erkennbar, dass durch die verfahrensgegenständlichen Äußerungen überwiegende schutzwürdige Interessen des Antragstellers verletzt worden seien. Im Übrigen sei der Antrag des Antragstellers zu weit gefasst.

Der Antragsteller legte hiergegen am 23. Mai 2018 Beschwerde ein. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts verletzen die Äußerungen der Oberstaatsanwältin das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers. Diese habe Informationen zum sozialen Empfangsraum und zu der Nichtgewährung von Vollzugslockerungen in die Öffentlichkeit getragen. Ob Details aus dem Gutachten genannt würden, sei unerheblich. Die Äußerungen zur Beantragung der Fortdauer der Maßregel stellten einen Vorgriff auf Prüfungsverfahren dar, bevor sich der Antragsteller selbst äußern könne. Die Staatsanwaltschaft zeige, dass sie ihre Entscheidung schon getroffen habe. Die Verurteilung des Antragstellers sei vor dreißig Jahren erfolgt. Sein Resozialisierungsinteresse und das Recht »alleine gelassen zu werden« stünden der Berichterstattung entgegen. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts seien durch die Äußerungen gegenüber der Presse Informationen aktiv verbreitet worden. Das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass es sich beim Maßregelvollzugsprüfungsverfahren zum Schutz der Privat- und Intimsphäre um ein nicht öffentliches Verfahren handle. Dieser Schutz laufe leer, wenn es der Staatsanwaltschaft gestattet werde, noch vor einer mündlichen Verhandlung über Ergebnisse des Gutachtens zu berichten. Es sei irrelevant, dass die Presse Kenntnis von dem Gutachten gehabt habe. Ohne die bestätigende Mitteilung der Staatsanwaltschaft hätte es keine Tatsachenberichterstattung über den Antragsteller gegeben. Das Gericht könne nicht geltend machen, dass der Antrag zu weit gefasst sei. Es sei an den gestellten Antrag nicht strikt gebunden, sondern könne den Inhalt der Verfügung nach eigenem Ermessen bestimmen. Es bestehe auch ein Anordnungsgrund. Werde dem Antragsteller der vorläufige Rechtsschutz versagt, müsse er damit rechnen, dass die Staatsanwaltschaft sich weiterhin öffentlich zum Maßregelvollzugsprüfungsverfahren äußere. Es sei Sache des Antragsgegners, die mit dem Rechtsverstoß indizierte Wiederholungsgefahr zu widerlegen.

Der Antragsgegner tritt der Beschwerde entgegen. Der Antrag sei zu weit gefasst, weil nicht eine vorläufige Maßnahme, sondern die endgültige Vorwegnahme der Entscheidung begehrt werde. Auch fehle es an einem Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen oder subjektive Rechte des Antragstellers. Die Pressesprecherin habe nur in Erfüllung ihrer Informationsverpflichtung

mitgeteilt, dass dem Antragsteller vom gerichtlichen Sachverständigen eine erhebliche Reduzierung der Gefährlichkeit bescheinigt worden sei. Die Weitergabe der gutachterlichen Feststellung, dass noch kein sozialer Empfangsraum vorhanden und es daher unklar sei, wohin man den Antragsteller entlassen könne, sei sachgerecht und geboten gewesen, um verständlich zu machen, warum dem Antragsteller trotz dieser Feststellung noch keine Lockerungen gewährt werden könnten. Nach Abwägung des Persönlichkeitsrechts des Antragstellers mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit stelle die Feststellung über »den fehlenden sozialen Empfangsraum« keine rechtswidrige Beeinträchtigung der Rechte des Antragstellers dar. Vom Gericht sei zutreffend auf die bisherige Berichterstattung der Presse über den Fall verwiesen worden. Name und Person des Antragstellers seien der Öffentlichkeit seit vielen Jahren bekannt. Der Antragsteller müsse sich entgegenhalten lassen, dass er der Öffentlichkeit bereits vor Jahren ihn betreffende Informationen selbst zur Verfügung gestellt habe. Auch habe er eine konkrete Wiederholungsgefahr nicht glaubhaft gemacht. Angesichts seiner Schadenersatzklagen und der im Gutachten angegebenen finanziellen Beteiligung am Kauf eines Bauernhofs bestünden Zweifel an der Bedürftigkeit des Antragstellers.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten verwiesen.

II. Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und auf Beiordnung seines Rechtsanwalts für den beabsichtigten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 114 ff. ZPO).

1. Der beabsichtigte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Unterlassung von Äußerungen bietet nach dem im Rahmen des Verfahrens der Prozesskostenhilfe anzuwendenden Maßstab hinreichende Aussicht auf Erfolg, sodass dem Antragsteller die beantragte Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist.

Das Prozesskostenhilfverfahren dient nicht dazu, den Rechtsschutz selbst zu gewähren. Es soll demjenigen, der die Kosten für eine Prozessführung nicht aufbringen kann, eine Rechtsverfolgung möglich machen, sofern diese hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint (§ 114 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dafür genügt eine gewisse, nicht notwendig überwiegende Wahr-

scheinlichkeit des Erfolges, wobei im Hinblick auf die Rechtsschutzgleichheit von Bemittelten und Unbemittelten keine überspannten Anforderungen gestellt werden dürfen. Die Prüfung der Erfolgsaussicht hat nicht den Zweck, die Rechtsverfolgung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe vorzuverlagern. Zur Gewährung von Prozesskostenhilfe ist es daher einerseits nicht erforderlich, dass der Prozessersfolg schon gewiss ist. Andererseits darf die Prozesskostenhilfe verweigert werden, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgschance aber nur eine entfernte ist (BVerfG, B. v. 13.3.1990 – 2 BvR 94/88 u. a. – BVerfGE 81, 347/357; HAPP in EYERMANN, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 166 Rn. 3). Hinreichend ist die Erfolgsaussicht jedenfalls dann, wenn die Entscheidung von einer schwierigen, ungeklärten Rechtsfrage abhängt oder wenn der vom Beteiligten vertretene Rechtsstandpunkt zumindest vertretbar erscheint und in tatsächlicher Hinsicht die Möglichkeit der Beweisführung besteht.

a) Der (isolierte) Antrag auf Prozesskostenhilfe ist nicht schon deswegen erfolglos, weil der beabsichtigte Rechtsschutzantrag inhaltlich möglicherweise zu weit gefasst ist. Als Prüfungsmaßstab für die Erfolgsaussichten dieses Antrags ist zwar auf das schon im Antrag zu formulierende Rechtsschutzziel abzustellen, doch ist im Rahmen des Verfahrens nach § 123 VwGO nicht erforderlich, dass der Antrag die für ein Hauptsacheverfahren vorgeschriebenen Anforderungen des § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO erfüllt. Es genügt, wenn der Antragsteller das zu sichernde oder zu regelnde Recht in bestimmter Weise bezeichnet (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 1 ZPO). Das Gericht entscheidet nach Ermessen, welche Anordnungen zur Sicherung des geltend gemachten Anspruchs erforderlich sind.

b) Auch liegt keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache vor. In sachgerechter Auslegung des angekündigten Antrags verfolgt der Antragsteller das Ziel, dem Antragsgegner zu untersagen, öffentliche Äußerungen zum nicht öffentlichen Verfahren der Prüfung des Maßregelvollzugs abzugeben, die Einzelheiten aus dem Sachverständigengutachten betreffen und die den Inhalt bzw. die Ausgestaltung des für die Prüfung maßgeblichen Maßregelvollzugs betreffen. Da der geltend gemachte Anspruch zeitlich an die noch fortdauernde Prüfung des Maßregelvollzugs geknüpft ist, kann der

Antragsteller sein Begehren nicht im Wege eines Hauptsacheverfahrens durchsetzen, weil zu erwarten ist, dass das Überprüfungsverfahren dann bereits abgeschlossen ist. Im Übrigen hat der Antragsteller die Möglichkeit, den von ihm zu stellenden Antrag gegebenenfalls der aktuellen Situation anzupassen.

c) Der Antragsteller kann voraussichtlich einen Anordnungsanspruch auf der Grundlage des § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog geltend machen. Denn die beanstandeten Äußerungen fallen in den Schutzbereich des durch Art. 2 Abs. 1 GG garantierten allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Antragstellers (aa) und stellen nach summarischer Prüfung voraussichtlich auch einen rechtswidrigen Eingriff dar (bb). Aus diesem Grund ist auch eine Wiederholungsfahr gegeben (cc).

aa) Der allgemein anerkannte öffentlich-rechtliche Anspruch auf zukünftige Unterlassung einer getätigten Äußerung setzt voraus, dass ein rechtswidriger hoheitlicher Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen oder sonstige subjektive Rechte des Betroffenen erfolgt ist und die konkrete Gefahr der Wiederholung droht. Als vom öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch geschütztes Rechtsgut kommt im Rahmen des hier maßgeblichen äußerungsrechtlichen Unterlassungsanspruchs das aus Art. 2 Abs. 1 GG abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht in Betracht, das nicht nur die Privat-, Geheim- und Intimsphäre, sondern auch die persönliche Ehre, das Verfügungsrecht und das Selbstbestimmungsrecht über die eigene Außendarstellung sowie den Schutz des sozialen Geltungsanspruchs, der sog. »äußeren Ehre« als des Ansehens in den Augen anderer, umfasst (vgl. BVerwG, U. v. 21.5.2008 – 6 C 13.07 – BVerwGE 131, 171 Rn. 13). Art. 2 Abs. 1 GG sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, wozu auch das Recht gehört, ein Eindringen oder einen Einblick durch andere in diesen Bereich auszuschließen. Jeder darf grundsätzlich selbst und allein bestimmen, ob und wieweit andere sein Lebensbild im ganzen oder bestimmte Vorgänge aus seinem Leben öffentlich darstellen dürfen. Ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht kann zwar zum Schutz von Interessen der Allgemeinheit gerechtfertigt sein, jedoch gilt das nicht von vornherein. Vielmehr gebietet der hohe Rang des Rechts auf freie Entfaltung und Achtung der Persönlichkeit, dass dem aus Gründen des Allgemeininteresses erforderlich erscheinenden Eingriff das

Schutzgebot des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG als Korrektiv entgegengehalten wird. Dementsprechend ist durch Güterabwägung im konkreten Fall zu ermitteln, ob das verfolgte öffentliche Interesse generell und nach der Gestaltung des Einzelfalls Vorrang verdient, ob der beabsichtigte Eingriff in die Privatsphäre nach Art und Reichweite durch dieses Interesse gefordert wird und im angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht (BVerfG, U. v. 5.6.1973 – 1 BvR 536/72 – BVerfGE 35, 202/220 f.). So bietet Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG Schutz vor staatlichen Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf das Bild der betroffenen Person in der Öffentlichkeit auszuwirken. Der Einzelne hat allerdings keinen Anspruch darauf, in der Öffentlichkeit nur so dargestellt zu werden, wie er sich selbst sieht oder von anderen gesehen werden möchte. Aber auch wahre Berichte können das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen, wenn die Folgen der Darstellung für die Persönlichkeitsentfaltung schwerwiegend sind und die Schutzbedürfnisse das Interesse an der Äußerung überwiegen (vgl. BVerfG, B. v. 24.3.1998 – 1 BvR 131/96 – BVerfGE 97, 391/403 f.).

Die in amtlicher Eigenschaft als Pressesprecherin der Staatsanwaltschaft getätigten Auskünfte an die Presse über die Einschätzung des Sachverständigen zur Reduzierung der Gefährlichkeit des Antragstellers und das Fehlen eines sozialen Empfangsraums greifen in dessen Persönlichkeitsrecht ein, weil durch diese sein früheres Fehlverhalten, seine persönliche Lebenssituation, die ihr zugrunde liegenden Straftaten und die psychiatrische Unterbringung (wieder) öffentlich bekannt gemacht und ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerufen werden. Da das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit auch das Recht des Antragstellers umfasst, selbst zu bestimmen, ob und wieweit bestimmte Vorgänge aus seinem Leben öffentlich gemacht werden dürfen, ist durch die Aussagen der Pressesprecherin das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers betroffen. Keinen Unterschied macht es hierbei, ob die Pressesprecherin aus eigener Initiative heraus oder auf Nachfrage der Presse gehandelt hat. Dieser Umstand ist vielmehr im Rahmen der Abwägung zwischen dem Publikationsinteresse der Presse und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit auf der einen Seite sowie dem Persönlichkeitsschutzinteresse des Antragstellers auf der anderen Seite zu berücksichtigen.

bb) Es spricht nach der im Rahmen des Prozesskostenhilfverfahrens anzustellenden summarischen Prüfung einiges dafür, dass die beanstandeten Äußerungen nicht mehr durch den presserechtlichen Auskunftsanspruch nach Art. 4 Abs. 1 BayPrG und das Informationsinteresse der Allgemeinheit gedeckt sein könnten.

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass in amtlicher Eigenschaft getätigte Äußerungen sich an den allgemeinen Grundsätzen für rechtsstaatliches Verhalten in der Ausprägung des Willkürverbots und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu orientieren haben (BayVGH, B. v. 6.7.2012 – 4 B 12.952 – juris Rn. 18). Zu berücksichtigen ist vorliegend insbesondere, dass die von der Staatsanwaltschaft getätigten Äußerungen im Zusammenhang mit dem nicht öffentlichen Verfahren zur Überprüfung des Maßregelvollzugs nach § 67 d StPO standen und somit das öffentliche Informationsinteresse zu Einzelheiten dieses Verfahrens geringer zu gewichten ist, als dies bei öffentlich zu verhandelnden Strafverfahren der Fall ist. Denn in dem Verfahren nach § 67 d StPO steht die Persönlichkeit des Antragstellers, deren Beurteilung durch das eingeholte fachpsychiatrische Gutachten und die auf dieser Grundlage gerichtlich zu prüfende Notwendigkeit einer weiteren Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung im Vordergrund, sodass das Informationsinteresse der Allgemeinheit an Einzelheiten zur Lebenssituation des Antragstellers gegenüber seinem Anspruch auf Schutz der Persönlichkeit geringer zu werten sein dürfte. Es ist daher fraglich, ob der presserechtliche Auskunftsanspruch nach Art. 4 BayPrG weitergehende Informationen erfordert, als dass die weitere Unterbringung im Maßregelvollzug derzeit gerichtlich überprüft wird und in diesem Zusammenhang ein aktuelles psychologisches Gutachten vorliegt. Die persönliche Lebenssituation des Antragstellers und deren Bewertung durch die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem derzeit laufenden (nicht öffentlichen) Verfahren zur Überprüfung des Maßregelvollzugs ist auch nicht deswegen weniger schutzwürdig und schutzbedürftig, weil der Antragsteller bzw. die näheren Umstände seines Maßregelvollzugs bereits in der Vergangenheit im Fokus der Öffentlichkeit standen. Vielmehr ist möglicherweise gerade aus diesem Grund ein berechtigtes Interesse des Antragstellers anzuerkennen, dass Details aus seinem Privatleben und Einzelheiten

zu seiner Persönlichkeit nicht erneut Gegenstand öffentlicher Berichterstattung werden. Die von der Staatsanwaltschaft abgegebenen Erklärungen waren auch nicht erforderlich, um das Fehlen von Vollzugslockerungen für die Öffentlichkeit verständlich zu machen. Dies war auch nicht Gegenstand der presserechtlichen Anfrage.

cc) Bei Vorliegen eines rechtswidrigen Eingriffs in die Schutzsphäre des Persönlichkeitsrechts wird die Gefahr einer erneuten Rechtsverletzung grundsätzlich vermutet und wird in der Regel durch Abgabe einer entsprechenden Unterlassungserklärung ausgeräumt (BGH, U. v. 30.6.2009 – VI ZR 210/08 – NJW-RR 2009, 1413 Rn. 29; BVerfG, B. v. 23.2.2000 – 1 BvR 456/95 – NJW-RR 2000, 1209/1211 Rn. 36). Für die Wiederholungsgefahr spricht einerseits der Umstand, dass es der Antragsgegner abgelehnt hat, eine entsprechende Unterlassungserklärung abzugeben. Zum anderen belegen die Ausführungen im vorliegenden Verfahren, dass der Antragsgegner nach wie vor davon ausgeht, dass die betroffenen Äußerungen in rechtmäßiger Weise gegenüber der Presse erfolgt sind. Da das Verfahren zur Überprüfung des Maßregelvollzugs nach Kenntnis des Senats noch nicht abgeschlossen ist, ist zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt noch von einer Wiederholungsgefahr auszugehen.

2. Die subjektiven Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind ausweislich der dem Verwaltungsgericht vorgelegten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers erfüllt. (...)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Anforderungen an die Gefahrenprognose

§§ 20, 21, 63 StGB

Leitsätze (der Redaktion):

Eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB darf nur erfolgen, wenn eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades dafür besteht, dass der Täter infolge seines Zustands in Zukunft Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird, also solche, die eine schwere Störung des Rechtsfriedens zur Folge haben. Die zur Beurteilung

dieser Voraussetzung erforderliche Gefährlichkeitsprognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstat(en) zu entwickeln und hat sich darauf zu erstrecken, ob und welche Taten von dem Beschuldigten infolge seines Zustands drohen, wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt. Dabei hat der Tatrichter die für die Entscheidung über die Unterbringung maßgeblichen Umstände in den Urteilsgründen so umfassend darzulegen, dass das Revisionsgericht in die Lage versetzt wird, die Entscheidung nachzuvollziehen.

BGH
Beschluss vom 17.07.2018 –
1 StR 287/18

Gründe:

Das Landgericht hat die Unterbringung der Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) angeordnet. Die auf die Sachrüge gestützte Revision der Beschuldigten hat Erfolg.

1. Nach den Feststellungen des Landgerichts beging die Beschuldigte, die spätestens seit dem Jahr 2001 unter einer paranoiden Schizophrenie leidet, im Zustand erheblich verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB), nicht ausschließbar der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB), eine Körperverletzung und eine versuchte gefährliche Körperverletzung. Die Körperverletzung lag darin, dass die Beschuldigte am 10. März 2017 der 14-jährigen Geschädigten G. mit dem Fuß gegen deren Bein trat und am linken Knöchel traf, sodass die Geschädigte Schmerzen erlitt. Die versuchte gefährliche Körperverletzung bestand darin, dass die Beschuldigte am 11. März 2017 mit einer spitz zulaufenden 10 cm langen Schere in der Hand mehrfach Stichbewegungen in Richtung des Unterleibs des Zeugen H. ausführte. Diesem Geschehen vorausgegangen war, dass der Zeuge H. mehrfach eine Papiertüte, die die Beschuldigte hatte zu Boden fallen lassen, wieder aufgehoben und der Beschuldigten zurückgegeben und schließlich in einen von ihr mitgeführten Korb gelegt hatte, was diese als Provokation empfand.

2. Die Erwägungen, mit denen das Landgericht eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades für die Begehung weiterer erheblicher Straftaten durch die Beschul-

digte angenommen hat, halten revisionsrechtlicher Prüfung nicht stand.

a) Zwar hat das Landgericht – im rechtlichen Ausgangspunkt nicht zu beanstanden – angenommen, eine Unterbringung gemäß § 63 StGB dürfe nur erfolgen, wenn eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades dafür besteht, dass der Täter infolge seines Zustands in Zukunft Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird, also solche, die eine schwere Störung des Rechtsfriedens zur Folge haben (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urteil vom 21. Februar 2017 – 1 StR 618/16, juris Rn. 9 mwN). Die zur Beurteilung dieser Voraussetzung erforderliche Gefährlichkeitsprognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstat(en) zu entwickeln (BGH, Beschlüsse vom 16. Januar 2013 – 4 StR 520/12, NStZ-RR 2013, 141, 142; vom 1. Oktober 2013 – 3 StR 311/13, StV 2015, 216 und vom 2. September 2015 – 2 StR 239/15, juris Rn. 9; Urteil vom 21. Februar 2017 – 1 StR 618/16, juris Rn. 10) und hat sich darauf zu erstrecken, ob und welche Taten von dem Beschuldigten infolge seines Zustands drohen, wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt (BVerfG, Beschluss vom 24. Juli 2013 – 2 BvR 298/12, R&P 2014, 31, 32; BGH, Beschluss vom 7. Juni 2016 – 4 StR 79/16, NStZ-RR 2016, 306; Urteil vom 21. Februar 2017 – 1 StR 618/16, juris Rn. 10). Dabei hat der Tatrichter die für die Entscheidung über die Unterbringung maßgeblichen Umstände in den Urteilsgründen so umfassend darzulegen, dass das Revisionsgericht in die Lage versetzt wird, die Entscheidung nachzuvollziehen (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Beschlüsse vom 21. Dezember 2016 – 1 StR 594/16, NStZ-RR 2017, 76 und vom 12. Oktober 2016 – 4 StR 78/16, NStZ-RR 2017, 74, 75, jeweils mwN).

b) Diesen Anforderungen wird das Urteil nicht gerecht. Das Landgericht hat sachverständig beraten im Rahmen der Gefährlichkeitsprognose – neben anderen Gesichtspunkten wie eine erhebliche Chronifizierung der bestehenden paranoiden Schizophrenie mit zunehmendem Residuum, fehlende Krankheitseinsicht und mangelhafte Compliance – darauf abgestellt, dass eine Progredienz der von der Beschuldigten begangenen Straftaten zu beobachten sei (UA S. 21 f.). Diese Progredienz hat die Strafkammer vorrangig in den verfahrensgegenständlichen Anlasstaten gesehen, aber auch in Bezug

auf die »Vortaten« angenommen. Das Landgericht hat hinsichtlich der »Vortaten« festgestellt, dass – ausweislich des Bundeszentralregisterauszugs – in den Jahren 2001 bis 2016 sieben Strafverfahren gegen die Beschuldigte unter anderem wegen Sachbeschädigung und Körperverletzung wegen Schuldunfähigkeit eingestellt wurden (UA S. 4, 22); weitere Feststellungen hat die Strafkammer insoweit nicht getroffen.

Dies genügt den Darlegungsanforderungen nicht. Die von dem Landgericht angenommene Progredienz ist zum einen bezogen auf die Anlasstaten nicht nachvollziehbar, da zu berücksichtigen ist, dass beide Taten an zwei aufeinanderfolgenden Tagen begangen wurden und damit kaum von einem relevanten Verlaufszeitraum gesprochen werden kann. Überdies ist hinsichtlich der versuchten gefährlichen Körperverletzung das Ausmaß der Gefährdung des Zeugen H. nicht festgestellt, was für die Qualifizierung als progrediente Entwicklung ebenfalls von Bedeutung wäre. Zum anderen kann hinsichtlich der »Vortaten« mangels näherer Darlegungen der Strafkammer zu deren Gegenstand und Hintergründen keine Steigerung im Unrechtsgehalt angenommen werden. Nicht näher begründet und nachvollziehbar ist überdies die Berücksichtigung eines »niedrigen sozioökonomischen Status« der Beschuldigten bei der Gefährlichkeitsprognose (UA S. 22).

3. Auf dem aufgezeigten Darlegungsmangel beruht das angefochtene Urteil. Der Senat hebt die getroffenen Feststellungen insgesamt auf (§ 353 Abs. 2 StPO), um dem neuen Tatgericht zu sämtlichen prognoserelevanten Aspekten umfassende und in sich widerspruchsfreie Feststellungen zu ermöglichen.

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Gefahr erheblicher Straftaten

§ 63 StGB

Leitsätze (der Redaktion):

1. Bei der Verwirklichung eines Verbrechenstatbestandes ist die für die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB maßgebliche Erheblichkeitsschwelle regelmäßig überschritten.

2. In der Rechtsprechung ist zwar anerkannt, dass auch Verbrechen in beson-

ders gelagerten Ausnahmefällen trotz ihres Deliktcharakters die in § 63 S. 1 StGB vorausgesetzte Erheblichkeitsschwelle unter Umständen nicht erreichen; dies gilt etwa dann, wenn sie aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes von der Allgemeinheit als eher harmlos oder als nur belästigend wahrgenommen werden und überdies nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Tatopfers geführt haben. Handelt es sich jedoch bei der Anlasstat um eine versuchte schwere räuberische Erpressung, bei welcher der Täter ein Messer mit sich führt, ist die Grenze des Harmlosen oder Gemeinlästigen überschritten.

BGH

Urteil vom 18.07.2018 – 5 StR 72/18

Gründe:

Das Landgericht hat den Angeklagten – unter Freispruch im Übrigen – wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Die auf die Sachrüge gestützte – vom Generalbundesanwalt vertretene – Revision der Staatsanwaltschaft, die auf die unterbliebene Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus beschränkt ist, hat Erfolg, führt jedoch auch zur Aufhebung der Entscheidung über die Strafsetzung zur Bewährung.

1. Das Landgericht hat im Wesentlichen festgestellt:

Der 61-jährige, seit seiner Jugend vielfach vorbestrafte Angeklagte leidet seit Anfang der Neunzigerjahre an einer paranoid-halluzinatorischen Psychose aus dem Formenkreis der Schizophrenie. Zur Linderung der Symptome nahm er Rauschmittel, von denen er abhängig wurde. Die dazu erforderlichen Geldmittel verschaffte er sich zunächst durch Betrugstaten. Aufgrund seines fortschreitenden körperlichen und psychischen Abbaus bekam er allerdings zunehmend Schwierigkeiten, seinen Konsum auf diese Weise zu finanzieren. In dieser Situation beging der Angeklagte im August 2011 einen Raubüberfall auf eine Spielhalle, bei dem er der Spielhallenaufsicht ein Messer an den Hals setzte. Er stand dabei unter dem Einfluss von Benzodiazepinen, litt unter erheblichen Entzugserscheinungen sowie unter seiner schizophrenen Erkrankung und war hierdurch

in seiner Steuerungsfähigkeit nicht unerheblich beeinträchtigt. Wegen dieser Tat wurde er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Seine zugleich angeordnete Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wurde später mangels Mitarbeit des Angeklagten für erledigt erklärt.

Nach seiner Haftentlassung im März 2015 lebte er in einer betreuten Wohneinrichtung, in der er sich wohlfühlte und die antipsychotischen Medikamente regelmäßig einnahm. In dieser Zeit wurde er nicht straffällig. Sein Zustand verschlechterte sich aber nach einem Umzug im Spätsommer 2016, weil er seine Medikamente nicht mehr regelmäßig nahm und Drogen konsumierte. Er fühlte sich von den Opfern der zuvor von ihm begangenen Betrugstaten bedroht. Zum eigenen Schutz vor deren Rachehandlungen hatte er ständig ein Küchenmesser bei sich.

Am Tattag (13. Februar 2017) litt der Angeklagte unter akustischen Halluzinationen. Beeinflusst durch Handlungsanweisungen seiner eingebildeten Stimmen begab er sich in eine Spielhalle, die er zuvor wiederholt betreten und wieder verlassen hatte. Nachdem er der Aufsicht zunächst den Kauf billiger Zigaretten angeboten hatte, verlangte er Geld von ihr. Er sagte »Raubüberfall! Geld her!« und schob seine rechte Hand unter seine Jacke. So wollte er verdeutlichen, dass sich ein gefährliches Werkzeug oder eine Waffe in seiner Innentasche befände. Den Aufforderungen seiner Stimmen, der Spielhallenmitarbeiterin das Messer zu zeigen, kam er nicht nach. Als die resolut wirkende Zeugin die Herausgabe des Geldes verweigerte und versuchte, den Alarmknopf zu betätigen, erkannte der Angeklagte, dass er kein Geld erhalten werde und die Polizei bald eintreffen könnte, und verließ die Spielhalle. Später betrat er sie erneut. Dort versah nunmehr eine andere, aber bereits vorgewarnte Aufsicht ihren Dienst. Der Angeklagte forderte sie mit den Worten zur Herausgabe des Geldes auf: »Ihre Kollegin ist ja jetzt weg, dann können Sie mir jetzt das Geld geben.« Drohungen erfolgten nicht. Als die Zeugin dem Angeklagten ankündigte, dass sie ihm kein Geld geben und die Polizei rufen werde, verließ er die Spielhalle. Er ließ sich in deren unmittelbarer Nähe widerstandslos festnehmen.

2. Sachverständigenberaten hat sich das Landgericht davon überzeugt, dass der Angeklagte während der Tat akut psychotisch war. Bei erhaltener Einsichtsfähigkeit sei seine Steuerungsfähigkeit sicher

erheblich vermindert, allerdings nicht vollständig aufgehoben gewesen. Die Voraussetzungen für seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus hat das Landgericht für nicht gegeben erachtet. Denn es sei nicht davon auszugehen, dass von ihm erhebliche Taten im Sinne des § 63 Satz 1 StGB zu erwarten seien.

3. Die Ablehnung der Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus hält rechtlicher Überprüfung nicht stand.

a) Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB ist anzuordnen, wenn eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades besteht, der Täter werde infolge seines fortdauernden Zustands in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird; die zu erwartenden Taten müssen schwere Störungen des Rechtsfriedens besorgen lassen. Die notwendige Prognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und des von ihm begangenen Anlassdelikts zu entwickeln; sie muss sich auch darauf erstrecken, welche rechtswidrigen Taten drohen und wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist. Neben der sorgfältigen Prüfung dieser Anordnungsvoraussetzungen ist das Tatgericht auch verpflichtet, die wesentlichen Gesichtspunkte in den Urteilsgründen so umfassend darzustellen, dass das Revisionsgericht in die Lage versetzt wird, die Entscheidung nachzuvollziehen (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Beschluss vom 22. August 2017 – 3 StR 249/17 mwN).

b) Diesen Anforderungen wird das Urteil nicht gerecht. Der Senat besorgt bereits, dass das Landgericht das Gewicht der Anlasstat unzutreffend bewertet hat (aa). Jedenfalls erweisen sich die der Gefährlichkeitsprognose zugrunde liegenden Erwägungen als lückenhaft und widersprüchlich (bb).

aa) Bei der Gewichtung der Anlasstat hat das Landgericht hervorgehoben, dass diese ein sehr geringes Aggressionspotenzial aufgewiesen habe, eine psychische Beeinträchtigung der Zeugin nicht eingetreten sei und eine ernsthafte Gefahr für diese nicht bestanden habe. Dabei hat die Strafkammer nicht erkennbar berücksichtigt, dass sich die Erheblichkeit bereits ohne Weiteres aus dem Deliktstypus der Anlasstat ergeben kann und die Erheblichkeitsschwelle deshalb bei – hier

vorliegender – Verwirklichung eines Verbrechenstatbestandes regelmäßig überschritten ist (vgl. BGH, Urteil vom 27. November 2008 – 3 StR 450/08, BGHR StGB § 63 Gefährlichkeit 30 mwN). In der Rechtsprechung ist zwar anerkannt, dass auch Verbrechen in besonders gelagerten Ausnahmefällen trotz ihres Deliktscharakters die in § 63 Satz 1 StGB vorausgesetzte Erheblichkeitsschwelle unter Umständen nicht erreichen; dies gilt etwa dann, wenn sie aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes von der Allgemeinheit als eher harmlos oder als nur belästigend wahrgenommen werden und überdies nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Tatopfers geführt haben (vgl. für den Fall einer versuchten räuberischen Erpressung BGH, Urteil vom 27. November 2008 aaO; Beschluss vom 28. Juni 2005 – 4 StR 223/05, NStZ-RR 2005, 303). Bei der Würdigung des Gewichts der Tat hätte die Strafkammer aber in Betracht ziehen müssen, dass der Angeklagte ein Messer bei sich führte und die Tat bereits deshalb die Grenze des Harmlosen oder Gemeinlästigen überschritt.

bb) Gestützt auf das Sachverständigen-gutachten, hat die Strafkammer – in nachvollziehbarer Weise – zwar keine Wahrscheinlichkeit höheren Grades festgestellt, dass der Angeklagte schwerere Delikte als die Anlasstat begehen werde. Jedoch geht aus dem Urteil nicht eindeutig hervor, ob sie jedenfalls die Begehung von der Anlasstat vergleichbaren Taten erwartet. Die Ausführungen des Sachverständigen hierzu werden in widersprüchlicher Weise wiedergegeben. Im Anschluss an seine Aussage, der Angeklagte werde »möglicherweise« wieder Taten wie die vorliegende begehen, wird seine einschränkende Erwägung dargestellt, es sei wegen zunehmender Schwierigkeiten des Angeklagten, folgerichtig und stringent zu handeln, von einer immer geringer werdenden Intensität etwaiger Taten auszugehen. Der zusammenfassende Schluss des Sachverständigen geht allerdings dahin, dass wegen des starken kognitiven Abbaus des Angeklagten »nur Taten wie vorliegend, aber keine gravierenderen Taten zu erwarten« seien. Auch die eigene Würdigung des Landgerichts lässt nicht zweifelsfrei erkennen, ob es jedenfalls die Begehung gleichgelagerter Taten erwartet und gegebenenfalls mit welcher Wahrscheinlichkeit.

4. Die Urteilsaufhebung erstreckt sich auf die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung. Im Blick auf den untrennbaren Zusammenhang zwischen

der Aussetzungsentscheidung und dem angestrebten Maßregelausspruch ist die Rechtsmittelbeschränkung insoweit unwirksam (vgl. zu § 64 StGB: BGH, Beschluss vom 27. April 1994 – 2 StR 89/94, NStZ 1994, 449; KK-StPO/GERICKE, 7. Aufl., § 344 Rn. 12). Sollte das neue Tatgericht nach den oben genannten Maßstäben eine fortdauernde Gefährlichkeit des Angeklagten für die Allgemeinheit feststellen, wird es zu prüfen haben, ob diese durch die begonnene medizinische Behandlung und die bereits eingeleitete Aufnahme des Angeklagten in eine Einrichtung des betreuten Wohnens abgewendet werden kann. In diesem Fall läge es nahe, die Vollstreckung der Unterbringung gemäß § 67 b StGB zur Bewährung auszusetzen (vgl. BGH, Urteile vom 20. Februar 2008 – 5 StR 575/07; vom 10. Dezember 2009 – 4 StR 435/09, NStZ-RR 2010, 105, 106).

Konkretisierung einer Patientenverfügung

§§ 1901 a Abs. 1, 1904 Abs. 2, 3 u. 4 BGB

Leitsätze:

1. Die erforderliche Konkretisierung einer Patientenverfügung kann sich im Einzelfall bei einer weniger detaillierten Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen durch die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen ergeben. Ob in solchen Fällen eine hinreichend konkrete Patientenverfügung vorliegt, ist dann durch Auslegung der in der Verfügung enthaltenen Erklärungen zu ermitteln (im Anschluss an Senatsbeschluss BGHZ 214, 62 = FamRZ 2017, 748).

2. Urkunden über formbedürftige Willenserklärungen sind nach allgemeinen Grundsätzen auszulegen. Außerhalb der Urkunde liegende Umstände dürfen dabei aber nur berücksichtigt werden, wenn der einschlägige rechtsgeschäftliche Wille des Erklärenden in der formgerechten Urkunde einen wenn auch nur unvollkommenen oder andeutungsweisen Ausdruck gefunden hat.

3. Die vom Beschwerdegericht vorgenommene Auslegung einer Patientenverfügung kann vom Rechtsbeschwerdegericht grundsätzlich nur darauf überprüft werden, ob der Auslegungstoff vollständig berücksichtigt worden ist, ob gesetz-

liche oder allgemein anerkannte Auslegungsregeln, sonstige Erfahrungssätze oder die Denkgesetze verletzt sind oder ob die Auslegung auf Verfahrensfehlern beruht.

BGH

Beschluss vom 14.11.2018 – XII ZB 107/18

Gründe:

I. Die im Jahr 1940 geborene Betroffene erlitt im Mai 2008 einen Schlaganfall und befindet sich seit einem hypoxisch bedingten Herz-Kreislaufstillstand im Juni 2008 in einem wachkomatösen Zustand (ICD-10: F03). Sie wird seitdem über eine Magensonde (PEG) künstlich ernährt und mit Flüssigkeit versorgt. Bereits im Jahr 1998 hatte die Betroffene eine schriftliche »Patientenverfügung« folgenden Inhalts unterzeichnet:

»Für den Fall, daß ich (...) aufgrund von Bewußtlosigkeit oder Bewußtseins-trübung (...) nicht mehr in der Lage bin, meinen Willen zu äußern, verfüge ich:

Solange eine realistische Aussicht auf Erhaltung eines erträglichen Lebens besteht, erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung der angemessenen Möglichkeiten. Dagegen wünsche ich, daß lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben, wenn medizinisch eindeutig festgestellt ist,

– daß ich mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde, bei dem jede lebenserhaltende Therapie das Sterben oder Leiden ohne Aussicht auf Besserung verlängern würde, oder

– daß keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewußtseins besteht, oder

– daß aufgrund von Krankheit oder Unfall ein schwerer Dauerschaden des Gehirns zurückbleibt, oder

– daß es zu einem nicht behandelbaren, dauernden Ausfall lebenswichtiger Funktionen meines Körpers kommt. Behandlung und Pflege sollen in diesen Fällen auf die Linderung von Schmerzen, Unruhe und Angst gerichtet sein, selbst wenn durch die notwendige Schmerzbehandlung eine Lebensverkürzung nicht auszuschließen ist. Ich möchte in Würde und Frieden sterben können, nach Möglichkeit in meiner vertrauten Umgebung.

Aktive Sterbehilfe lehne ich ab.

Ich bitte um menschliche und seelsorgerische Begleitung.«

In derselben Urkunde erteilte sie für den Fall, dass sie außerstande sein sollte, ihren Willen zu bilden oder zu äußern,

dem Beteiligten zu 1 (im Folgenden: Sohn) als ihrer Vertrauensperson die Vollmacht, »an meiner Stelle mit der behandelnden Ärztin (...) alle erforderlichen Entscheidungen abzusprechen. Die Vertrauensperson soll meinen Willen im Sinne dieser Patientenverfügung einbringen und in meinem Namen Einwendungen vortragen, die die Ärztin (...) berücksichtigen soll«.

Zu nicht genauer festgestellten Zeitpunkten von 1998 bis zu ihrem Schlaganfall äußerte die Betroffene mehrfach gegenüber verschiedenen Familienangehörigen und Bekannten angesichts zweier Wachkoma-Patienten aus ihrem persönlichen Umfeld, sie wolle nicht künstlich ernährt werden, sie wolle nicht so am Leben erhalten werden, sie wolle nicht so daliegen, lieber sterbe sie. Sie habe durch eine Patientenverfügung vorgesorgt, das könne ihr nicht passieren.

Im Juni 2008 erhielt die Betroffene einmalig nach dem Schlaganfall die Möglichkeit, trotz Trachealkanüle zu sprechen. Bei dieser Gelegenheit sagte sie ihrer Therapeutin: »Ich möchte sterben.«

Unter Vorlage der Patientenverfügung von 1998 regte der Sohn der Betroffenen im Jahr 2012 an, ihr einen Betreuer zu bestellen, und erklärte sich zur Übernahme der Betreuung bereit. Gleichzeitig bat er darum, den Beteiligten zu 2 (im Folgenden: Ehemann) zum Ersatzbetreuer zu bestellen. Das Amtsgericht bestellte daraufhin den Sohn und den Ehemann zu jeweils alleinvertretungsberechtigten Betreuern der Betroffenen.

Der Sohn der Betroffenen ist, im Einvernehmen mit dem bis dahin behandelnden Arzt, seit 2014 der Meinung, die künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr solle eingestellt werden, da dies dem in der Patientenverfügung niedergelegten Willen der Betroffenen entspreche. Ihr Ehemann lehnt dies ab.

Den Antrag der Betroffenen, vertreten durch ihren Sohn, auf Genehmigung der Therapiezieländerung dahingehend, dass künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr eingestellt werden sollten, hat das Amtsgericht abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde der Betroffenen hat das Landgericht zurückgewiesen. Nach Aufhebung dieser Entscheidung durch den Senat (Senatsbeschluss BGHZ 214, 62 = FamRZ 2017, 748) und Zurückverweisung der Sache an das Landgericht hat dieses ein Sachverständigengutachten zu der Frage eingeholt, ob der konkrete Zustand der Betroffenen im Wachkoma ihr Bewusstsein entfallen lässt und ob in diesem Fall eine Aussicht auf Wiederer-

langung des Bewusstseins besteht. Nachdem der Sachverständige sein Gutachten mündlich erläutert hatte, hat das Landgericht die Beschwerde der Betroffenen mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass eine gerichtliche Genehmigung nicht erforderlich ist. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde wendet sich der Ehemann der Betroffenen gegen diese Entscheidung.

II. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

1. Das Landgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, bei einer erneuten Auslegung der Patientenverfügung vom 25. Januar 1998 sei unter Berücksichtigung der Ausführungen in der vorangegangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs davon auszugehen, dass diese hinreichend bestimmt und damit wirksam sei. (...) Da bei der Betroffenen keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins bestehe, sei im Ergebnis das sogenannte Negativattest zu erteilen.

2. Das hält rechtlicher Nachprüfung stand.

Zu Recht hat das Beschwerdegericht angenommen, dass es im vorliegenden Fall einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung gem. § 1904 Abs. 2, 3 BGB nicht bedarf, weil in der von der Betroffenen errichteten Patientenverfügung gem. § 1901 a Abs. 1 BGB eine wirksame Einwilligung in den vom Sohn der Betroffenen erstrebten Abbruch der künstlichen Ernährung und Flüssigkeitsversorgung enthalten ist.

a) Der Abbruch einer lebenserhaltenden Maßnahme bedarf dann nicht der betreuungsgerichtlichen Genehmigung nach § 1904 Abs. 2 BGB, wenn der Betroffene einen entsprechenden eigenen Willen bereits in einer wirksamen Patientenverfügung (§ 1901 a Abs. 1 BGB) niedergelegt hat und diese auf die konkret eingetretene Lebens- und Behandlungssituation zutrifft. In diesem Fall ist eine Einwilligung des Betreuers, die dem betreuungsgerichtlichen Genehmigungserfordernis unterfällt, in die Maßnahme nicht erforderlich, da der Betroffene diese Entscheidung selbst in einer alle Beteiligten bindenden Weise getroffen hat. Dem Betreuer obliegt es in diesem Fall nach § 1901 a Abs. 1 Satz 2 BGB nur noch, dem in der Patientenverfügung niedergelegten Willen des Betroffenen Ausdruck und Geltung zu verschaffen (vgl. Senatsbeschlüsse BGHZ 214, 62 = FamRZ 2017, 748 Rn. 14 und BGHZ 202, 226 = FamRZ 2014, 1909 Rn. 13 f.).

Unmittelbare Bindungswirkung entfaltet eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901 a Abs. 1 BGB allerdings nur dann, wenn ihr konkrete Entscheidungen des Betroffenen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen entnommen werden können (Senatsbeschluss BGHZ 202, 226 = FamRZ 2014, 1909 Rn. 29). Neben Erklärungen des Erstellers der Patientenverfügung zu den ärztlichen Maßnahmen, in die er einwilligt oder die er untersagt, verlangt der Bestimmtheitsgrundsatz aber auch, dass die Patientenverfügung erkennen lässt, ob sie in der konkreten Behandlungssituation Geltung beanspruchen soll. Eine Patientenverfügung ist nur dann ausreichend bestimmt, wenn sich feststellen lässt, in welcher Behandlungssituation welche ärztlichen Maßnahmen durchgeführt werden bzw. unterbleiben sollen (Senatsbeschluss BGHZ 214, 62 = FamRZ 2017, 748 Rn. 17).

Danach genügt eine Patientenverfügung, die einerseits konkret die Behandlungssituationen beschreibt, in der die Verfügung gelten soll, und andererseits die ärztlichen Maßnahmen genau bezeichnet, in die der Ersteller einwilligt oder die er untersagt, etwa durch Angaben zur Schmerz- und Symptombehandlung, künstlichen Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, Wiederbelebung, künstlichen Beatmung, Antibiotikagabe oder Dialyse, dem Bestimmtheitsgrundsatz. Die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Patientenverfügung dürfen dabei jedoch nicht überspannt werden. Vorausgesetzt werden kann nur, dass der Betroffene umschreibend festlegt, was er in einer bestimmten Lebens- und Behandlungssituation will und was nicht (Senatsbeschluss BGHZ 202, 226 = FamRZ 2014, 1909 Rn. 29). Maßgeblich ist nicht, dass der Betroffene seine eigene Biografie als Patient vorausahnt und die zukünftigen Fortschritte in der Medizin vorwegnehmend berücksichtigt. Insbesondere kann nicht ein gleiches Maß an Präzision verlangt werden, wie es bei der Willenserklärung eines einwilligungsfähigen Kranken in die Vornahme einer ihm angebotenen Behandlungsmaßnahme erreicht werden kann (Senatsbeschlüsse BGHZ 214, 62 = FamRZ 2017, 748 Rn. 18; BGHZ 202, 226 = FamRZ 2014, 1909 Rn. 29 und vom 6. Juli 2016 – XII ZB 61/16 – FamRZ 2016, 1671 Rn. 46).

Nicht ausreichend sind jedoch allgemeine Anweisungen, wie die Aufforde-

rung, ein würdevolles Sterben zu ermöglichen oder zuzulassen, wenn ein Therapieerfolg nicht mehr zu erwarten ist (Senatsbeschlüsse BGHZ 214, 62 = FamRZ 2017, 748 Rn. 19 und BGHZ 202, 226 = FamRZ 2014, 1909 Rn. 29 mwN). Auch die Äußerung, »keine lebenserhaltenden Maßnahmen« zu wünschen, enthält jedenfalls für sich genommen keine hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung (Senatsbeschluss vom 6. Juli 2016 – XII ZB 61/16 – FamRZ 2016, 1671 Rn. 46 f.; BT-Drucks. 16/8442 S. 15). Die erforderliche Konkretisierung kann sich im Einzelfall aber auch bei einer weniger detaillierten Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen durch die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen ergeben. Ob in solchen Fällen eine hinreichend konkrete Patientenverfügung vorliegt, ist dann durch Auslegung der in der Verfügung enthaltenen Erklärungen zu ermitteln (Senatsbeschluss BGHZ 214, 62 = FamRZ 2017, 748 Rn. 19 mwN).

b) Gemessen hieran hat das Beschwerdegericht zu Recht angenommen, dass die Betroffene in ihrer Patientenverfügung für die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation wirksam in den vom Sohn der Betroffenen erstrebten Abbruch der künstlichen Ernährung und Flüssigkeitsversorgung eingewilligt hat.

aa) Der Senat hat bereits in seinem Beschluss vom 8. Februar 2017 (BGHZ 214, 62 = FamRZ 2017, 748 Rn. 23 f.) ausgeführt, dass die Betroffene mit der Anknüpfung ihrer Regelungen zu den ärztlichen Maßnahmen, in die sie einwilligt oder nicht einwilligt, an die medizinisch eindeutige Feststellung, dass bei ihr keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins besteht, hinreichend konkret eine Lebens- und Behandlungssituation beschrieben hat, in der die Patientenverfügung Geltung beanspruchen soll.

Nach den vom Beschwerdegericht rechtsfehlerfrei durchgeführten weiteren Ermittlungen ist diese Lebens- und Behandlungssituation vorliegend gegeben. Das Beschwerdegericht hat nach Zurückverweisung der Sache durch den Senat ein neurologisches Sachverständigengutachten zu der Frage eingeholt, ob der konkrete Zustand der Betroffenen im Wachkoma ihr Bewusstsein entfallen lasse und in diesem Fall Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins bestehe. Nach Eingang des schriftlichen Gutachtens hat der Sachverständige sein Gutachten mündlich erläutert und ergänzend

zu Fragen der Verfahrensbevollmächtigten des Ehemanns der Betroffenen Stellung genommen.

Danach besteht bei der Betroffenen eindeutig ein Zustand schwerster Gehirnschädigung, bei der die Funktionen des Großhirns – zumindest so weit es dessen Fähigkeit zu bewusster Wahrnehmung, Verarbeitung und Beantwortung von Reizen angeht – komplett ausgelöscht sind und dieser Zustand irreversibel ist. Aufgrund dieser rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellung ist die Auffassung des Beschwerdegerichts, dass bei der Betroffenen keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins besteht und damit die Lebens- und Behandlungssituation vorliegt, an die die Betroffene in ihrer Patientenverfügung den Wunsch geknüpft hat, dass lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben sollen, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Hiergegen erinnert auch die Rechtsbeschwerde nichts.

bb) Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde ist die vom Beschwerdegericht vorgenommene Auslegung der Patientenverfügung, wonach der dort niedergelegte Wunsch der Betroffenen, dass lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben sollen, wenn medizinisch eindeutig festgestellt ist, dass bei ihr keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins besteht, auch den Abbruch einer bereits eingeleiteten künstlichen Ernährung und Flüssigkeitsversorgung erfasst, frei von Rechtsfehlern.

(1) Die Auslegung von Willenserklärungen ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Dessen Auslegung ist für das Rechtsbeschwerdegericht bindend, wenn sie rechtsfehlerfrei vorgenommen worden ist und zu einem vertretbaren Auslegungsergebnis führt, auch wenn ein anderes Auslegungsergebnis möglich erscheint. Die Auslegung durch den Tatrichter kann deshalb vom Rechtsbeschwerdegericht grundsätzlich nur darauf überprüft werden, ob der Auslegungstoff vollständig berücksichtigt worden ist, ob gesetzliche oder allgemein anerkannte Auslegungsregeln, sonstige Erfahrungssätze oder die Denkgesetze verletzt sind oder ob die Auslegung auf Verfahrensfehlern beruht (vgl. Senatsurteil vom 18. April 2018 – XII ZR 76/17 – NJW-RR 2018, 906 Rn. 31 mwN und Senatsbeschluss vom 6. November 2013 – XII ZB 434/12 – FamRZ 2014, 98 Rn. 19 mwN). Diese Beschränkung des Prüfungsmaßstabs im Rechtsbeschwerdeverfahren gilt auch für die Auslegung einer Patientenverfügung, unabhängig davon, ob diese rechtlich als

eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung (vgl. MünchKomm BGB/SCHWAB 7. Aufl. § 1901 a Rn. 8) oder nur als vorweggenommene Einwilligung oder deren Verweigerung in eine ärztliche Maßnahme zu verstehen ist (so etwa STAUDINGER/BIENWALD BGB [Neubearbeitung 2017] § 1901 a Rn. 54; SPICKHOFF FamRZ 2009, 1949, 1950).

(2) Solche rechtsbeschwerderechtlich relevanten Auslegungsfehler vermag die Rechtsbeschwerde nicht aufzuzeigen. Sie sind auch sonst nicht ersichtlich.

Das Beschwerdegericht hat bei der Auslegung der Patientenverfügung weder wesentlichen Auslegungstoff außer Acht gelassen noch allgemein anerkannte Auslegungsregeln verletzt. Das Beschwerdegericht hat umfassend und sorgfältig die im vorliegenden Fall für die Auslegung der Patientenverfügung wesentlichen Umstände in seine Auslegungserwägungen einbezogen. Dabei hat es bei der Prüfung, ob die Patientenverfügung auch eine Einwilligung der Betroffenen in den Abbruch bereits eingeleiteter lebenserhaltender Maßnahmen beinhaltet, zu Recht den Aussagen der vernommenen Zeugen besondere Bedeutung beigemessen, nach denen sich die Betroffene vor ihrer eigenen Erkrankung mehrfach dahingehend geäußert hatte, dass sie nicht künstlich ernährt werden wolle. Zudem hat sich das Beschwerdegericht im Rahmen seiner Auslegungserwägungen eingehend mit der Frage befasst, ob die in der Patientenverfügung enthaltene Formulierung »Aktive Sterbehilfe lehne ich ab«, dahingehend zu verstehen sein könnte, dass die Betroffene den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen ablehnt, und den hierzu gehaltenen Vortrag der Beteiligten berücksichtigt.

Schließlich hat das Beschwerdegericht auch nicht gegen anerkannte Auslegungsregeln und -grundsätze verstoßen.

Die Rechtsbeschwerde rügt insoweit, das Beschwerdegericht habe bei der Auslegung der Patientenverfügung den anerkannten Auslegungsgrundsatz nicht beachtet, wonach bei der Auslegung formbedürftiger Willenserklärungen ein aus den Umständen außerhalb der Urkunde ermittelter Wille des Erklärenden in der Urkunde einen – wenn auch nur unvollkommenen – Ausdruck gefunden haben müsse. Das Beschwerdegericht habe aufgrund der Zeugenaussagen angenommen, dass die Betroffene in den Abbruch der künstlichen Ernährung eingewilligt habe, falls bei ihr keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins bestehe. Das Beschwerdegericht habe

jedoch außer Acht gelassen, dass der auf diese Weise ermittelte Wille der Betroffenen in der Patientenverfügung selbst keinen Ausdruck gefunden habe.

Mit dieser Rüge kann die Rechtsbeschwerde nicht durchdringen.

Zutreffend ist allerdings ihr rechtlicher Ausgangspunkt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Urkunden über formbedürftige Willenserklärungen nach allgemeinen Grundsätzen auszulegen. Außerhalb der Urkunde liegende Umstände dürfen dabei aber nur berücksichtigt werden, wenn der einschlägige rechtsgeschäftliche Wille des Erklärenden in der formgerechten Urkunde einen wenn auch nur unvollkommenen oder andeutungsweisen Ausdruck gefunden hat (vgl. BGHZ 63, 359 = NJW 1975, 536; BGHZ 87, 150 = NJW 1983, 1610, 1611 und BGH Urteil vom 11. Februar 2010 – VII ZR 218/08 – NJW-RR 2010, 821 Rn. 12).

Im vorliegenden Fall ist der Text der Patientenverfügung insbesondere wegen der darin enthaltenen Formulierung »Aktive Sterbehilfe lehne ich ab« nach Auffassung des Beschwerdegerichts unvollkommen und daher auslegungsbedürftig. Das vom Beschwerdegericht gewonnene Auslegungsergebnis, dass die Betroffene trotz dieser Formulierung auch in den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen eingewilligt hat, wenn bei ihr keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins besteht, kommt im Text der Patientenverfügung jedoch ausreichend in der Formulierung zum Ausdruck, dass die Betroffene in den von ihr bezeichneten Lebens- und Behandlungssituationen keine lebensverlängernden Maßnahmen wünscht. Hieran hat das Beschwerdegericht bei seinen Auslegungserwägungen angeknüpft und zu Recht darauf hingewiesen, dass dieser Teil der Patientenverfügung nach seinem Wortlaut auch den Abbruch bereits eingeleiteter lebensverlängernder Maßnahmen erfasst. Hinzu kommt, dass die Betroffene in ihrer Patientenverfügung nicht nur pauschal bestimmt hat, lebensverlängernde Maßnahmen sollen in den von ihr beschriebenen Behandlungssituationen unterbleiben. Im weiteren Text der Verfügung findet sich vielmehr auch eine Konkretisierung der ärztlichen Maßnahmen, die sie in diesen Fällen wünscht. Danach sollen Behandlung und Pflege auf Linderung von Schmerzen, Unruhe und Angst gerichtet sein, selbst wenn durch die notwendige Schmerzbehandlung eine Lebensverkürzung nicht auszuschließen ist (vgl. schon Senatsbeschluss BGHZ

214, 62 = FamRZ 2017, 748 Rn. 23). Auch dies ist ein in der Urkunde niedergelegter Anhaltspunkt dafür, dass die Betroffene mit dem Abbruch bereits eingeleiteter Maßnahmen einverstanden ist.

c) Da das Beschwerdegericht somit rechtsfehlerfrei das Vorliegen einer bindenden Patientenverfügung festgestellt hat, die die vom Sohn der Betroffenen beantragte Therapiezieländerung erfasst, ist im vorliegenden Fall eine Einwilligung des Betreuers in diese ärztlichen Maßnahmen, die dem betreuungsgerichtlichen Genehmigungserfordernis nach § 1904 Abs. 2 und 3 BGB unterfällt, nicht erforderlich. Das Beschwerdegericht hat daher zu Recht ein sogenanntes Negativattest erteilt (Senatsbeschlüsse BGHZ 214, 62 = FamRZ 2017, 748 Rn. 26 und BGHZ 202, 226 = FamRZ 2014, 1909 Rn. 20).

Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus; Voraussetzungen der Erledigterklärung

§§ 63, 67 d Abs. 6 S. 1 Alt. 1 StGB

Leitsatz:

Eine Erledigungserklärung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen Fehlens der materiellen Unterbringungs Voraussetzungen hat nur zu erfolgen, wenn mit Sicherheit festgestellt werden kann, dass der im Anlassurteil zugrunde gelegte Zustand oder die hieraus gefolgerte Gefährlichkeit von Anfang an nicht bestanden haben oder jedenfalls im Überprüfungszeitpunkt nicht mehr bestehen.

OLG Zweibrücken
Beschluss vom 23.04.2018 –
1 Ws 328/16

Gründe:

Die 1. Strafkammer – Große Jugendkammer – des Landgerichts Kaiserslautern hat den Beschwerdeführer mit Urteil vom 25. Mai 2004 des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in elf Fällen sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern in vier Fällen schuldig gesprochen und gegen ihn eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verhängt. Daneben hat sie die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Kranken-

haus angeordnet. Die Maßregel wurde vom 20. Oktober 2004 bis zum 16. Juli 2015 und wird – aufgrund Anordnung einer Krisenintervention gem. § 67 h StGB und Widerruf der Bewährungsaußsetzung – erneut seit dem 29. Juli 2015 in der Forensischen Klinik des Pfalzklunkums Klingenmünster vollstreckt.

Die Große Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Landau in der Pfalz hat mit Beschluss vom 25. Oktober 2016 erneut die Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers angeordnet. Gegen diese, seinem Verteidiger am 10. November 2016 zugestellte Entscheidung wendet sich der Verurteilte mit seiner am 11. November 2016 beim Landgericht eingegangenen sofortigen Beschwerde.

Das in verfahrensrechtlicher Sicht unbedenkliche Rechtsmittel hat in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang Erfolg; soweit es auf eine unmittelbare Entlassung des Verurteilten in Freiheit gerichtet ist, ist es indes nicht begründet.

I. 1. a) Nach den im Anlassverfahren getroffenen Feststellungen fühlte sich der Verurteilte bereits ab dem Alter von ca. zehn Jahren sexuell zu jüngeren bzw. gleichaltrigen Jungen hingezogen. An dieser Präferenz hatte sich, auch was das Alter der Kinder betrifft, bis zum Zeitpunkt der Verurteilung nichts geändert. Erste sexualbezogene Kontakte zu unter 14 Jahre alten Jungen nahm der Verurteilte im Alter von ca. 13 Jahren auf. Auch im weiteren Lebensverlauf nahmen homo- oder heterosexuelle Beziehungen zu jeweils gleichaltrigen oder älteren Partnern in der sexuellen Ausrichtung des Verurteilten keinen wesentlichen Raum ein. Im Alter von ca. 20 Jahren verstärkte sich vielmehr der Drang, Beziehungen zu präpubertären Knaben aufzubauen und in diesem Rahmen nicht nur eine vermeintlich gleichberechtigte Partnerschaft zu erfahren, sondern darin auch sexuelle Wünsche und Begierden auszuleben.

b) Im Oktober des Jahres 2002 lernte der Verurteilte den damals 11-jährigen Sonderschüler S. H. über ein 15 bzw. 16 Jahre altes Bruderpaar kennen. Der Verurteilte unternahm mit S. H. und den beiden Jugendlichen zahlreiche Freizeitaktivitäten. Wiederholt kam es in der Wohnung des Verurteilten auch zu gegenseitigen sexuellen Handlungen, die sowohl manuellen als auch oralen und analen Verkehr umfassten. Im Laufe der Zeit nahm die Häufigkeit der Besuche des Kindes bei dem Verurteilten zu, teilweise verbrachte es gesamte Wochenenden in dessen Wohnung. Erst als ihm

seine Eltern im Januar 2003 den Umgang mit dem Verurteilten verboten, brach S. H. den Kontakt ab. Der Verurteilte reagierte auf die erzwungene Trennung mit depressiven Verstimmungen und übermäßigem Alkoholkonsum. Vom 18. Januar 2003 bis 18. Februar 2003 unterzog er sich deshalb einer stationären Behandlung im Pfalzklunkum, wo er gegenüber den dortigen Behandlern seine pädophilen Neigungen offenbarte. Nach der Entlassung suchte und fand der Verurteilte den erneuten Kontakt zu S. H. Obwohl er mittlerweile von der Polizei wegen des Verdachts des Kindesmissbrauchs vernommen worden war, gestaltete der Verurteilte die Beziehung zu dem Kind in gleicher Weise wie zuvor. Es kam zu weiteren sexuellen Handlungen zum Nachteil des S. H., wobei der Verurteilte teilweise noch einen gleichaltrigen Schulfreund des Kindes mit einbezog.

c) Die durch die Sachverständige Dr. S. sachverständig beratene Strafkammer ist davon ausgegangen, dass die Schuldfähigkeit des Verurteilten bei Begehung dieser Taten aufgrund einer sog. Kernpädophilie erheblich eingeschränkt gewesen war. Diese sei nicht allein durch das verfestigte Bestreben des Verurteilten gekennzeichnet, sexuelle Befriedigung durch Intimverkehr mit kindlichen Partnern zu erlangen. Ihm sei es vielmehr auch darum gegangen, in die kindliche Erlebniswelt »einzutauchen«. Können er aufgrund fehlender Möglichkeiten diese Bedürfnisse nicht stillen, reagiere er mit depressiven Verstimmungszuständen. Diese Persönlichkeitsstörung in Form einer sexuellen Deviation stelle in juristischer Hinsicht eine andere seelische Abartigkeit dar, die den Grad einer krankhaften seelischen Störung erreicht habe. Dass es dem Verurteilten erheblich schwerer falle, seinen Impulsen zu widerstehen, werde eindrücklich durch den Umstand belegt, dass er trotz Kenntnis des gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahrens seine sexuelle Ausrichtung weiterhin mit S. H. und letztlich auch mit dessen Schulfreund ausgelebt habe. Dieser Einschätzung stehe das mit dem Anbahnen entsprechender Kontakte verbundene Planungsvermögen und koordinierte Vorgehen nicht entgegen. Zu verweisen sei auf die in zeitlicher Hinsicht langfristige Übung und Gewöhnung des Verurteilten entgegen seiner vorhandenen Unrechtseinsicht zu handeln und hierfür in rationalisierender Weise entschuldigende Erklärungsmodelle zur Rechtfertigung seiner Verhal-

tensweisen zu finden. Angesichts dessen, dass es dem Verurteilten ohnehin vergleichsweise schwerer falle, seinen Impulsen zu widerstehen, zeige sein ambivalentes Verhältnis zu seinen Handlungen, dass es ihm nicht gelungen sei, rationale Kontrollmechanismen aufzubauen, um eine zukünftige Wiederholung des gezeigten Verhaltens zu verhindern. Infolgedessen sei mit gleich gelagerten und damit erheblichen Straftaten des Verurteilten zu rechnen.

d) Das im Anlassverfahren erstattete schriftliche Gutachten der Sachverständigen Dr. S. vom 7. November 2003 enthält zur psychiatrischen Einschätzung folgende Ausführungen:

»Insbesondere ist deutlich geworden, dass der Angeklagte sich in der kindlichen Erlebniswelt wohlfühlt, Kinder als ebenbürtig erlebt und dabei selber den Eindruck eines unreifen und auf seine egozentrische Bedürfnisbefriedigung fixierten jungen Mannes vermittelt. (...) Die pädosexuellen Neigungen sind seit sehr langer Zeit bei dem Probanden bekannt und haben früh dazu geführt, dass er mit dem Gesetz in Konflikt kam und dass er psychische Auffälligkeiten in Form von depressiven Verstimmungszuständen und Auffälligkeiten in der Impulskontrolle, wie bei den Brandstiftungsdelikten, und in Form eines Konflikttrinkens zeigte. Insofern ist aus psychiatrischer Sicht diese Erkrankung unter das Eingangsmerkmal der §§ 20, 21 StGB einer anderen schweren seelischen Abartigkeit zu subsumieren. Aus psychiatrischer Sicht liegen keine anderen Erkrankungen vor, durch die eines der anderen Eingangsmerkmale als erfüllt anzusehen wäre. (...) Im Hinblick auf die Steuerungsfähigkeit ergibt sich folgende Einschätzung: Sicherlich wird man einerseits annehmen können, dass das Herstellen der Kontakte zu den Kindern auch ein gewisses Planungsvermögen erfordert. Andererseits wird deutlich, dass man es hier mit einem devianten Verhalten zu tun hat, das bereits präpubertär bestand und sich in den letzten Jahren fixiert hat. Herr X selber erlebte sich als ohnmächtig gegenüber seinen pädophilen Neigungen, und hat mehrfach bekundet, dass er diese wie eine ›Sucht‹ erlebt und bei sexuellen Kontakten mit Kindern ›über Konsequenzen nicht mehr nachgedacht‹ hat. (...) Zu berücksichtigen ist insgesamt, dass bei Herrn X ein erhebliches Maß an Impulsivität vorliegt (...). Man wird davon ausgehen können, dass es ihm schwerer als der Durchschnittsbevölkerung fällt, seinen Impul-

sen zu widerstehen. Die Sachverständigen haben hier den Eindruck gewonnen, dass der Proband nicht in der Lage war, genügend Hemmungen aufzubauen, die ihn an der Ausübung seiner sexuellen Neigung hinderte.«

2. Die Große Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Landau in der Pfalz hat nach Einholung und unter Verwertung eines externen Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. K. (vom 18. Mai 2015) mit Beschluss vom 1. Juli 2015 die Maßregel zur Bewährung ausgesetzt und dem Verurteilten Führungsaufsichtswweisungen erteilt. Unter anderem wurde dem Verurteilten untersagt, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, der über das im Alltag übliche Maß hinausgeht, sowie mit ihnen zu verkehren, insbesondere Minderjährige persönlich anzusprechen oder mit ihnen über soziale Netzwerke zu kommunizieren. Nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug am 20. Juli 2015 nahm der Verurteilte zunächst Wohnung bei seiner Mutter. Bereits am 25. Juli 2015 bot der Verurteilte im Stadtbereich von Kaiserslautern einem 12-jährigen Jungen Geld an, wenn dieser ihn in seine Wohnung begleiten und sich von ihm fotografieren lassen würde. Noch am selben Tag sprach der Verurteilte einen 14-jährigen Jungen an und bot diesem ebenfalls Geld, wenn er mit zu ihm nach Hause komme. Der Verurteilte hat im Rahmen eines am 22. September 2015 durchgeführten Anhörungstermins gegenüber der Strafvollstreckungskammer die beiden Vorfälle eingeräumt und erklärt, er habe seine »Erfolgsaussichten ausloten« wollen. Am 28. Juli 2015 wurde der Verurteilte aufgrund eines Sicherungsunterbringungsbefehls der Strafvollstreckungskammer erneut in das Pfalzkrankenhaus verbracht. Dort wird die Maßregel seitdem – zunächst auf Grundlage von § 67h Abs. 1 StGB und anschließend nach Widerruf der Bewährungsaussetzung – erneut ununterbrochen vollstreckt.

Am 25. Oktober 2016 hat die Große Strafvollstreckungskammer den Verurteilten durch den beauftragten Richter angehört und am selben Tag die Fortdauer seiner Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Zur Begründung hat sie u. a. ausgeführt, es sei auch in Zukunft mit ähnlichen Verhaltensweisen zu rechnen, wie sie der Verurteilte im Juli 2015 gezeigt habe. Bei einer Entlassung in Freiheit sei davon auszugehen, dass seine emotionalen Bedürfnisse früher oder später wieder Oberhand gewinnen und rationale Aspekte

immer weniger handlungsleitend würden. Es seien deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit erneute einschlägige Taten zu erwarten. Für eine Rückfallgefahr spreche das Vorliegen einer fixierten sexuellen Devianz, sexuelle Serieldelikte, falsche Selbsteinschätzung bezüglich Risikosituationen, die Unfähigkeit, angemessene stabile Partnerschaften einzugehen und ein früher Beginn der sexuellen Entwicklung.

Der Senat hat mit Beschluss vom 15. März 2017 ein schriftliches forensisch-psychiatrisches Sachverständigen Gutachten des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie, Schwerpunkt Forensische Psychiatrie, Prof. Dr. S. eingeholt. Am 28. März 2018 hat der Senat den Sachverständigen mündlich angehört; auf den Vermerk des Senatsvorsitzenden vom 28. März 2018 wird Bezug genommen.

II. Die Voraussetzungen des § 63 StGB für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus liegen nicht mehr vor, weshalb die Maßregel gemäß § 67 d Abs. 6 S. 1 StGB für erledigt zu erklären ist.

1. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus als Maßregel der Besserung und Sicherung (§ 63 StGB) ist nach § 67 d Abs. 6 S. 1 I. Alt. StGB für erledigt zu erklären, wenn im Vollstreckungsverfahren die Feststellung getroffen werden kann, dass die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen. Die Erledigung setzt daher voraus, dass sich nach Beginn der Unterbringungsvollstreckung herausstellt, dass die tatsächlichen Voraussetzungen ihrer Anordnung entweder von Anfang an nicht bestanden haben oder nachträglich weggefallen sind (OLG Braunschweig, Beschluss vom 11.04.2017 – 1 Ws 66/17, juris Rn. 21; RISSING-VAN SAAN/PEGLAU in LK-StGB, 12. Aufl., § 67 d Rn. 49). Dies kann darauf beruhen, dass der Defektzustand, aufgrund dessen die Unterbringung angeordnet worden ist, überhaupt nicht vorgelegen hat oder (jedenfalls) im Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr besteht, oder dass die von § 63 StGB vorausgesetzte Gefährlichkeit des Unterbrachten nicht (mehr) besteht. Eine Erledigung wegen Fehlens der materiellen Unterbringungsvoraussetzungen hat jedoch nur zu erfolgen, wenn mit Sicherheit festgestellt werden kann, dass der im Anlassurteil zugrunde gelegte Zustand oder die hieraus gefolgerte Gefährlichkeit von Anfang an nicht bestanden haben oder jedenfalls im Überprüfungszeitpunkt nicht mehr bestehen. Ist dies dagegen lediglich zweifelhaft,

kommt eine Erledigung nicht in Betracht (vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 08.02.2007 – I Ws 438/06, juris Rn. 5; OLG Braunschweig, Beschluss vom 29.06.2015 – 1 Ws 133/15, juris Rn. 12 sowie nachfolgend: BVerfG, Kammerbeschluss vom 16.08.2017 – 2 BvR 1496/15, juris). Gleiches gilt, wenn im Unterbringungsverlauf lediglich eine graduelle Besserung des Zustandes mit der Folge entsprechend geringerer Gefährlichkeit eingetreten ist, der die Maßregelanordnung rechtfertigende Zustand dem Grunde nach aber fortbesteht (Senat, Beschluss vom 28. Juli 2010, 1 Ws 195/10, juris Rn. 6; VEH in MünchKomm-StGB, 2. Aufl., § 67 d Rn. 27). In diesem Zusammenhang spielt es keine Rolle, ob der Zustand nach geänderter Wertung noch von einer Art und Dauer ist, dass er die Anordnung der Maßregel rechtfertigen kann bzw. gerechtfertigt hätte (RISSING-VAN SAAN/PEGLAU aaO. § 67 d Rn. 53). Auch eine Fehleinweisung, die allein auf Rechtsfehlern des Tatgerichts, nicht aber (zugleich) auf einer fehlerhaften Tatsachengrundlage fußt, kann nach der – jedenfalls überwiegender – obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. die Nachweise bei RISSING-VAN SAAN/PEGLAU aaO. § 67 d Rn. 56 Fn. 97 sowie VEH aaO. § 67 d Rn. 30 Rn. 145, dort auch zur Gegenansicht; s. a. EuGH, Urteil vom 16.05.2013 – 20084/07, NJW 2014, 369 sowie BVerfG, Beschluss vom 19.10.2006 – 2 BvR 1486/06, NStZ-RR 2007, 29, 30) eine Erledigung nach § 67 d Abs. 6 StGB nicht tragen. Das Vollstreckungsgericht darf eine unveränderte Tatsachengrundlage nicht neu bewerten und so zu der Annahme gelangen, dass ein Defektzustand im Sinne der §§ 20, 21 StGB oder eine die Unterbringung rechtfertigende Gefährlichkeit nie bestanden haben (Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 10.09.2010 – 1 Ws 164/10, juris Rn. 14; OLG Braunschweig, Beschluss vom 11.04.2017 – 1 Ws 66/17, juris Rn. 22). Denn bei der rechtlichen Zuordnung der tatsächlichen Feststellungen zu den Merkmalen der §§ 20, 21 StGB handelt es sich um einen juristischen Subsumtionsvorgang, der der Rechtskraft fähig ist (BVerfG, Kammerbeschlüsse vom 20.11.2014 – 2 BvR 2774/12, juris Rn. 41 f. und vom 16.08.2017 – 2 BvR 1496/15, juris Rn. 25). Eine nachträgliche Korrektur solcher, auf rein rechtlichem Gebiet liegender Fehler im Anlassurteil erlaubt die Vorschrift bei im Wesentlichen unverändert gebliebener Tatsachengrundlage daher nicht.

2. Nach diesen Maßstäben liegen die Voraussetzungen für eine Fortdauer der Maßregel nicht vor. Denn es steht unter Berücksichtigung der überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. S. und Prof. Dr. K. sowie den Äußerungen der Unterbringungseinrichtung fest, dass der von der Strafkammer des Landgerichts Kaiserslautern der Unterbringungsanordnung tragend zugrunde gelegte Defektzustand nicht mehr besteht.

a) Zwar haben sämtliche der im Verfahren hinzugezogenen forensisch-psychiatrischen Sachverständigen einhellig hervorgehoben, dass an der im Anlassurteil festgestellten Diagnose einer Pädophilie (ICD-10: F65.4) mit homosexueller Ausrichtung und stabiler Präferenz für Jungen in der Pubertät festzuhalten ist (vgl. die schriftlichen Gutachten Dr. S. vom 31.07.2006, S. 54, Dr. L. vom 05.02.2010, S. 44 sowie Prof. Dr. K. vom 18.05.2015, S. 65 ff.). Diese hat auch gegenüber dem Umstand bestand, dass der Verurteilte – jedenfalls nach seinen Angaben – sporadische Beziehungen zu jüngeren, wenn auch erwachsenen Männern unterhalten und weibliche Prostituierte aufgesucht hat. Denn dass präpubertäre Jungen im Vordergrund seiner sexuellen Ausrichtung stehen, wird nach den schlüssigen Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. S. sowohl durch die Eigenschilderungen des Verurteilten als auch den Rückfall in alte Verhaltensweisen nur wenige Tage nach der Bewährungsentlassung belegt.

b) Die Strafkammer des Landgerichts Kaiserslautern hat in ihrem Urteil vom 25. April 2004 die Steuerungsfähigkeit des Verurteilten jedoch nicht (allein) wegen dessen sexueller Disposition und Fixierung auf präpubertäre Knaben für erheblich eingeschränkt gehalten. Den Gründen des Urteils und – dies noch in stärkerem Maße – den hierbei verwerteten Ausführungen der Sachverständigen Dr. S. im schriftlichen Gutachten vom 7. November 2003 ist vielmehr zu entnehmen, dass die Strafkammer die Annahme einer Beeinträchtigung des Hemmungsvermögens maßgeblich auf die im Tatzeitpunkt vorhandenen unreifen Persönlichkeitszüge des Verurteilten sowie dessen herabgesetzte Fähigkeit zur Impulskontrolle gestützt hat. Der Sachverständige Prof. Dr. S. hat in seinem schriftlichen Gutachten vom 21. Januar 2018 in überzeugender Weise erläutert, dass diese im Anlassurteil tragend herangezogenen Einschränkungen im Persönlichkeitsgefüge des Verurteilten in Bezug auf Reife und Im-

pulskontrolle heute nicht mehr feststellbar sind. Auch im Übrigen ergäben sich aus der gegenwärtigen Analyse über die bei dem Verurteilten gegebene, recht tief eingeschliffene, dauerhafte und als ichsynton empfundene Pädophilie hinaus keine wesentlichen Deformierungen des Persönlichkeitsgefüges, welche die Annahme einer schweren anderen seelischen Abartigkeit i. S. v. §§ 20, 21 StGB tragen könnten. An dieser Auffassung hat der Sachverständigen auch im Rahmen seiner mündlichen Anhörung festgehalten.

c) Diesen Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. S. schließt sich der Senat an. Sie beinhalten nicht lediglich eine geänderte diagnostische Bewertung derjenigen Anknüpfungstatsachen, die bereits dem Anlassurteil zugrunde gelegen haben.

aa) Ob bei ansonsten unveränderter Tatsachengrundlage eine gegenüber dem im Anlassverfahren erstatteten Gutachten geänderte diagnostische Bewertung der damals zugrunde gelegten Anknüpfungstatsachen für sich genommen bereits eine Erledigung rechtfertigen kann, erscheint – soweit ersichtlich – in der obergerichtlichen Rechtsprechung zwar nicht abschließend geklärt (verneinend: Hanseatisches OLG Bremen, Beschluss vom 24.09.2010 – Ws 90/10; inzident bejahend: OLG Rostock, Beschluss vom 16.01.2017 – 20 Ws 173/16, juris Rn. 27; OLG Hamm, Beschluss vom 18.07.2017 – 4 Ws 305/16, juris Rn. 12 sowie ähnlich: Thüringer OLG, Beschluss vom 10.09.2010 – 1 Ws 164/10, juris Rn. 15 und OLG Braunschweig, Beschluss vom 11.04.2017 – 1 Ws 66/17, juris Rn. 22). Der Senat neigt insoweit der Auffassung zu, dass es nicht darauf ankommt, ob die im Anlassurteil zugrunde gelegte diagnostische Bewertung zutreffend ist. Denn die diagnostische Einschätzung allein kann niemals Grundlage für die Beurteilung sein, ob die Schuldfähigkeit des Täters in rechtlich relevanter Weise beeinträchtigt gewesen war. Entscheidend sind vielmehr der Ausprägungsgrad der Störung und der Einfluss der dadurch bedingten psychopathologischen Verhaltensmuster auf die psychische Funktionsfähigkeit des Verurteilten bei Tatbegehung (st. Rspr. vgl. BGH, Beschluss vom 29.05.2012 – 2 StR 139/12, NStZ-RR 2012, 306; Urteil vom 25.03.2015 – 2 StR 409/14, NStZ 2015, 688). Nimmt das Gericht im Erkenntnisverfahren aufgrund einer – auch gegenüber neueren Erkenntnissen im Vollstreckungsverfahren – hinsichtlich Art und Umfang der Auswirkungen zutreffend erfassten Tatsachengrundlage einen Zu-

stand im Sinne von §§ 20, 21 StGB an, so handelt es sich hierbei um eine Rechtsfrage, die im Vollstreckungsverfahren nicht abweichend beurteilt werden kann (Hanseatisches OLG Bremen aaO. Rn. 25; OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 22.10.2002 – 2 Ws 572/02, NStZ 2003, 222, 223). Die Frage kann letztlich aber dahinstehen. Denn das Zustandsbild des Verurteilten hat gegenüber dem Zeitpunkt der Anlassurteilstaten signifikante Änderungen erfahren. Der Sachverständige Prof. Dr. S. hat seine gegenüber der im Anlassverfahren gehörten Sachverständigen abweichende forensisch-psychiatrische Beurteilung maßgeblich auf die im langjährigen Unterbringungsverlauf gezeigte Entwicklung des Verurteilten und die von der Maßregelvollzugseinrichtung in diesem Zusammenhang erhobenen Befunde gestützt.

bb) Der Senat hat seiner Entscheidung die im Ausgangsurteil getroffene Wertung zugrunde zu legen, dass es dem Verurteilten im Zeitpunkt der Anlassurteilstaten »erheblich schwerer« fiel, seinen Impulsen zu widerstehen. Diese ist, in Verbund mit dem von der Sachverständigen Dr. S. im Gutachten vom 7. November 2003 beschriebenen Eindruck eines unreifen und egozentrisch fixierten Persönlichkeitsgefüges – aus der damaligen Perspektive –, auch durchaus nachvollziehbar und jedenfalls nicht mit Sicherheit widerlegbar. Auch der Sachverständige Prof. Dr. S. hat mit Blick auf die Sachbeschädigungs- und Brandlegungsdelikte der späteren Jugendzeit des Verurteilten, die zum Zeitpunkt der Taten erst vergleichsweise kurz zurücklagen, das im Anlassurteil zugrunde gelegte Störungsbild für zwar nicht überzeugend begründet, dennoch aber – aus der damaligen Perspektive heraus – für jedenfalls nicht »deutlich fehlerhaft« gehalten.

cc) Der Sachverständige hat unter sorgfältiger Auswertung der im Rahmen des langjährigen Unterbringungsverlaufs gefertigten Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtung aber auch zutreffend darauf hingewiesen, dass sich im Rahmen des mittlerweile über 13 Jahre dauernden Vollzugs bei dem Verurteilten keine Hinweise auf den Fortbestand einer relevanten Störung der Impulskontrolle in Bezug auf sexuelle Verhaltensweisen ergeben haben. Weder im Rahmen klinischer Beobachtungen noch bei den jeweils ausführlichen Erhebungen der mit dem Verurteilten befasst gewesenen externen Gutachter sind Auffälligkeiten zu Tage getreten, die die Annahme einer für die Schuldfähigkeit relevanten Persönlichkeitsstörung noch

länger begründen können. Insbesondere ist der Verurteilte – trotz erkennbarer Schwierigkeiten im sozialen Umgang mit Dritten – befähigt, soziale Normen zu erkennen und einzuhalten. Anhaltspunkte für eine generelle Einschränkung der Impulskontrolle haben sich im Unterbringungsverlauf nicht gezeigt. Auch im Rahmen der sexuellen Kontakte, die der Verurteilte zu jüngeren Mitpatienten unterhalten hat, sind keine impulsiven bzw. ungesteuerten sexuellen Verhaltensweisen berichtet oder beobachtet worden (vgl. u. a. die Stellungnahme der Unterbringungseinrichtung vom 22.08.2006). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem – allerdings auffälligen – Umstand, dass der Verurteilte nur wenige Tage nach seiner Bewährungsentlassung den Versuch unternommen hat, ein Kind in seine Wohnung zu locken. Sein diesbezügliches Verhalten war geprägt von einem planvollen, gesteuerten und zielgerichteten Vorgehen. Der Verurteilte war durchaus in der Lage, die Ablehnung des ersten von ihm angesprochenen Kindes zu akzeptieren und zuzuwarten, bis sich ihm eine günstigere Gelegenheit bot. Hinweise darauf, dass er bei diesen Handlungen einschließende Impulse nicht in ausreichendem Maß hat steuern können, lassen sich diesem Verhalten nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. S. nicht entnehmen. Diese Einschätzung korreliert mit den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. K. (Gutachten vom 18.05.2015), der mit Blick auf das kontrollierte und zielgerichtet-manipulativ gefärbte Vorgehen des Verurteilten im Rahmen des Tatgeschehens abweichend von der Bewertung der Sachverständigen Dr. S. bereits für den Tatzeitpunkt eine Störung der Fähigkeit zur Impulskontrolle ausgeschlossen hat. Vor diesem Hintergrund bedurfte es der Einholung eines neurobiologischen Sachverständigengutachtens, wie vom Verurteilten in seiner Eingabe vom 28. November 2017 beantragt, nicht.

Soweit im Anlassurteil depressive Verstimmungszustände des Verurteilten beschrieben sind, ist im Verlauf der Unterbringung deutlich geworden, dass diesen nicht eine besondere emotionale Labilität zugrunde gelegen hat. Nachdem im Rahmen des Unterbringungsverlaufs solche Gemütszustände bei dem Verurteilten nicht mehr beobachtet werden konnten, sind sie aus heutiger Sicht als lediglich reaktive, rein situativ veranlasste Stimmungszustände zu bewerten, die nunmehr keinen Einfluss auf die Fähigkeit zur Selbstregulation des Verurteilten

haben. Bereits der Sachverständige Dr. S. hat nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass den vom Verurteilten geäußerten depressiv-anmutenden Gedanken ebenso wie den im späteren Freiheitsentzug gezeigten Agieren mit Suizidalität eine demonstrative Komponente beizugehört (Gutachten vom 31.07.2006, S. 64). Bei dem Verurteilten ist damit im Laufe der Unterbringung mittlerweile ein Zustand eingetreten, der ihn gegenüber der im Anlassurteil beschriebenen Psychopathologie deutlich reifer, gefestigter, zielstrebig und leistungsorientierter erscheinen lässt.

dd) Das damit einzig noch verbleibende Störungsbild einer Paraphilie rechtfertigt nicht die rechtliche Einordnung als schwere andere seelische Abartigkeit i. S. v. §§ 20, 21 StGB.

(a) Ob eine sexuelle Devianz – hier in Form einer Pädophilie – einen Ausprägungsgrad erreicht, der dem Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit zugeordnet werden kann und dann regelmäßig eine erhebliche Einschränkung der Steuerungsfähigkeit nahelegt (dazu BGH, Urteil vom 25.03.2015 – 2 StR 409/14, NStZ 2015, 688), ist aufgrund einer Gesamtschau der Täterpersönlichkeit und seiner Taten zu beurteilen (BGH, Urteil vom 26.05.2010 – 2 StR 48/10, RuP 2010, 226 f.; ebenso bereits BGH, Beschluss vom 10.10.2000 – 1 StR 420/00, NStZ 2001, 243, 244). Dabei kommt es darauf an, ob die sexuellen Neigungen die Persönlichkeit des Täters so verändert haben, dass er zur Bekämpfung seiner Triebe nicht die erforderlichen Hemmungen aufzubringen vermag (BGH, Urteil vom 15.03.2016 – 1 StR 526/15, juris Rn. 14; Beschluss vom 12.12.2017 – 2 StR 414/17, juris Rn. 2; OLG Braunschweig, Beschluss vom 29.06.2015 – 1 Ws 133/15, juris Rn. 14; OLG Hamm, Beschluss vom 04.04.2016 – III-4 Ws 69/16, juris Rn. 26). Daher ist nicht jedes abweichende Sexualverhalten, selbst wenn es zwangsläufig nur unter Verletzung strafrechtlich geschützter Rechtsgüter umgesetzt werden kann, ohne Weiteres gleichzusetzen mit einer schweren anderen seelischen Abartigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB. Es ist vielmehr abzugrenzen von einer lediglich gestörten sexuellen Entwicklung, die als allgemeine Störung der Persönlichkeit, des Sexualverhaltens oder der Anpassung nicht den Schweregrad einer schweren anderen seelischen Abartigkeit im Sinne des § 21 StGB erreicht. Hingegen kann die Steuerungsfähigkeit etwa dann beeinträchtigt

sein, wenn abweichende Sexualpraktiken zu einer eingeschliffenen Verhaltensschablone geworden sind, die sich durch abnehmende Befriedigung, zunehmende Frequenz, durch Ausbau des Refinements und durch gedankliche Einengung auf diese Praktiken auszeichnen (BGH, Beschluss vom 06. Juli 2010 – 4 StR 283/10, NStZ-RR 2010, 304, 305; vgl. a. BOETTICHER/NEDOPIL/SASS NStZ 2005, 57, 61).

(b) Solche, im Ausprägungsgrad mit den Folgen psychischer Krankheit vergleichbare massive Störungen im Persönlichkeitsgefüge, hat der Sachverständige mit überzeugenden Gründen verneint. Weder ist noch war eine zunehmende Beherrschung des Erlebens durch eine progrediente Zunahme und »Überflutung« aufgrund dranghaft erlebter paraphiler Impulse mit einem Ausbleiben der Satisfaktion zu erkennen noch fehlt es dem Verurteilten an anderen Formen der soziosexuellen Befriedigung. Der Alltag des Verurteilten war und ist nicht auf die Erfüllung der devianten Sexualität fixiert. Er war vor der Inhaftierung in der Lage, eine Ausbildung erfolgreich zu beenden und einer Berufstätigkeit nachzugehen. Auch im Vollzug war der Verurteilte nicht in auffälliger Weise auf die Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse eingengt. Er war vielmehr in der Lage, im Vollzug die mittlere Reife und das Abitur zu erlangen sowie ein zeitintensives Fernstudium aufzunehmen. Jenseits des Umgangs mit devianten Fantasien zeigt der Verurteilte damit eine durchaus adäquate und in großen Teilen realistische Zukunftsplanung. Dass bei dem Verurteilten eine krankheitswertige Deformierung der Persönlichkeitsstruktur besteht, kann der Senat daher in Übereinstimmung mit den Ausführungen der externen Sachverständigen und der Maßregelvollzugseinrichtung ausschließen.

III. 1. Mit der Entlassung des Verurteilten aus dem Vollzug der Unterbringung tritt von Gesetzes wegen (§ 67 d Abs. 6 S. 4 StGB) Führungsaufsicht ein. Die Anordnung ihres Nichteintritts kam nicht in Betracht. Denn es ist nicht zu erwarten, dass der Betroffene auch ohne Führungsaufsicht keine Straftaten begehen wird (hierzu unten III.3). Es handelt sich auch nicht um einen Fall der »von Anfang an« gegebenen Fehleinweisung, bei der die gesetzliche Führungsaufsicht nach § 67 d Abs. 6 Satz 4 StGB nicht eintritt (vgl. Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 10.09.2010 – 1 Ws 164/10, juris Rn. 23 mwN.; OLG Braunschweig, Beschluss vom 11.04.2017 – 1 Ws 66/17,

juris Rn. 25). Denn das der im Anlassurteil beschriebene Defektzustand von Anfang an nicht bestanden hat, steht – wie oben dargestellt – nicht sicher fest.

2. Die Zeit des Vollzugs der Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist gem. § 67 Abs. 4 StGB auf die Freiheitsstrafe anzurechnen, bis zwei Drittel der Strafe infolge der Anrechnung erledigt ist. Eine darüber hinausreichende Anrechnung kommt nicht in Betracht.

Zwar wird verbreitet vertreten, dass die Zeit der Maßregelunterbrechung analog § 51 Abs. 1 S. 1 StGB vollständig auf eine im selben Erkenntnis verhängte Strafe anzurechnen ist, wenn die Erledigung wegen einer anfänglichen Fehleinweisung erklärt worden ist (KG Berlin, Beschluss vom 27.01.2015 – 2 Ws 3/15, juris Rn. 28; s. a. MAIER in MünchKommStGB, 3. Aufl., § 67 Rn. 124 sowie FISCHER, StGB, 65. Aufl., § 67 d Rn. 24 a). Dies gilt jedoch nicht in Fällen, in denen die Maßregel aus anderen Gründen, etwa wegen Unverhältnismäßigkeit ihres weiteren Vollzugs (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.12.2013 – III-2 Ws 576-577/13, juris Rn. 17) oder wegen Wegfalls ihrer Voraussetzungen (vgl. OLG Braunschweig, Beschluss vom 16.05.2017 – 1 Ws 68/17, juris) ihre Erledigung gefunden hat. Letzteres ist hier der Fall. Denn der Erledigung liegt nicht die Feststellung zugrunde, dass die Anordnungsvoraussetzungen im Zeitpunkt des Anlassurteils nicht vorgelegen hätten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Anordnungsvoraussetzungen im Laufe der Unterbringungszeit – naheliegendermaßen aufgrund Nachreifung – nachträglich in Wegfall geraten sind.

Soweit der Beschwerdeführer eine vollständige Anrechnung einfordert und dabei auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. März 2012 (2 BvR 2258/09, juris Rn. 65 ff. = BVerfGE 130, 372) Bezug nimmt, geht dieser Hinweis fehl. Das Bundesverfassungsgericht hat in der zu § 67 Abs. 4 StGB in der bis 31. Juli 2016 geltenden Fassung ergangenen Entscheidung festgestellt, dass diese Vorschrift insoweit verfassungswidrig war, als sie generell eine Anrechnung der Unterbringungszeit auf verfahrensfremde Strafhaft auch in Härtefällen nicht ermöglichte. Dass die Vorschrift eine Anrechnung grundsätzlich nur bis zum Zweidrittelzeitpunkt erlaubte, hat das Bundesverfassungsgericht hingegen ausdrücklich nicht beanstandet (BVerfG aaO. Rn. 63). Auch der Gesetzgeber hat bei der Neufassung der

Vorschrift durch das Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des StGB und zur Änderung anderer Vorschriften vom 8. Juli 2016 (BGBl. I 1610) keinen Anlass gesehen, entsprechende Ausnahmen von der nur teilweisen Anrechnung der Unterbringungszeit einzuführen (BT-Drs. 18/7244, S. 27).

3. Die Vollstreckung des nach Anrechnung verbleibenden Strafrests der Gesamtfreiheitsstrafe kann nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.

a) Nach § 57 Abs. 1 StGB setzt das Gericht die Vollstreckung einer Restfreiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn es unter Abwägung der Persönlichkeit der verurteilten Person, ihres Vorlebens, der Umstände ihrer Tat, des Gewichts des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, des Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse und der Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Bei dieser wertenden Entscheidung kommt in Fällen eines bereits lang andauernden Vollzugs dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung zu (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.12.2013 – III-2 Ws 576-577/13, juris Rn. 21). Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Kammerbeschluss vom 22.06.2012 – 2 BvR 22/12, juris Rn. 17 ff. = NSTz-RR 2012, 384) ist bei lang andauernden Unterbringungen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch im Rahmen der Prüfung der Aussetzung des Strafrests zur Bewährung gem. § 57 Abs. 1 StGB zu berücksichtigen. Im Rahmen einer »integrativen Betrachtung« hat der Tatrichter nicht nur bei der Frage, ob die Maßregel mit Blick auf deren Dauer für erledigt zu erklären ist, sondern auch bei der Prüfung der Aussetzungsvoraussetzungen von Unterbringung und Freiheitsstrafe eine wertende Entscheidung unter Gesamtwürdigung der vom Täter ausgehenden Gefahren und der (bisherigen) Dauer des Freiheitsentzugs vorzunehmen. In Fällen lang andauernden Freiheitsentzuges kann unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit die negative Legalprognose allein die Ablehnung einer Bewährungsaussetzung nicht rechtfertigen. Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus mit Blick auf ihre bisherige Dauer erledigt, ist eine Strafrestausssetzung aber keineswegs obligatorisch (OLG Düsseldorf aaO.

Rn. 22). Das Spannungsverhältnis zwischen dem Freiheitsanspruch des Unterbrachten und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsgutsverletzungen verlangt vielmehr nach einem gerechten und vertretbaren Ausgleich. Bei dieser Abwägung der widerstreitenden Interessen hängt das erforderliche Maß an Gewissheit für künftig straffreies Verhalten einerseits wesentlich vom Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts ab. Diese Gewissheit wird andererseits durch die Dauer der Unterbringung wieder dahin relativiert, dass bei einem bereits langdauernden Freiheitsentzug etwaige Zweifel an einer günstigen Kriminalprognose leichter überwunden und Risiken in Kauf genommen werden müssen, um damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der gebotenen Weise Rechnung zu tragen (OLG Braunschweig, Beschluss vom 16.05.2017 – 1 Ws 68/17, juris Rn. 34).

b) Die Prognose des Verurteilten ist negativ. Der Senat sieht keine realistische Chance, dass der Verurteilte bei Entlassung in Freiheit keine erheblichen Straftaten mehr begehen wird.

Aus den Berichten der Maßregelvollzugseinrichtung ergeben sich keine Hinweise darauf, dass im Rahmen des mehrjährigen Vollzugs ein Erfolg versprechender therapeutischer Prozess in Gang gesetzt worden wäre. Der Verurteilte hat zu keinem Zeitpunkt eine hinreichend stabile Motivation entwickelt, an problematischen eigenen Verhaltensweisen zu arbeiten. Durch die nur wenige Tage nach der Bewährungsentlassung gezeigten Weisungsverstöße (Ansprechen eines männlichen Kindes sowie eines Jugendlichen) hat er zudem nachdrücklich bewiesen, dass er nicht willens ist, sich an Kontaktverbote in Bezug auf Kinder und Jugendliche zu halten, und dazu neigt, pseudo-rationale Erklärungsmodelle für sein deliktrelevantes Verhalten zu suchen. Diese erachtet er als »schicksalhafte« Ereignisse und negiert Anteile eigener Verantwortlichkeit. Auch die mit der erneuten Inhaftierung verbundenen Einschränkungen haben dem Verurteilten nach den Ausführungen des behandelnden Therapeuten Dr. A. (Anhörung vom 14.12.2015) nicht im Sinne eines »heilsamen Schocks« zu tieferer Einsicht in ein Behandlungserfordernis gebracht. An dieser, die Erfordernisse therapeutischer Einflussnahmen ablehnenden Grundhaltung des Verurteilten hat sich auch im weiteren Unterbringungsverlauf nichts geändert. Der Verur-

teilte hat sich lediglich dazu bereitgefunden, das Medikament Sertralin einzunehmen, dessen triebdämpfende (Neben-) Wirkung vonseiten der Maßregelvollzugseinrichtung aber als nicht ausreichend erachtet wird. Die Leiterin der Unterbringungseinrichtung hat im Rahmen der mündlichen Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. S. am 28. März 2018 bestätigt, dass der Verurteilte seine gegenüber einer therapeutischen Bearbeitung ablehnende Haltung bis zuletzt nicht aufgegeben hat. Dass es dem Verurteilten an einer tieferen Einsicht und Bereitschaft mangelt, sich mit seinen deliktsrelevanten Persönlichkeitsanteilen auseinanderzusetzen, zeigt sich ferner darin, dass er in einem an das Landgericht Kaiserslautern gerichteten Schreiben vom 5. Februar 2016 sein im Anlassverfahren erklärtes Geständnis teilweise widerrufen und dem damaligen Tatopfer eine Falschbeschuldigung unterstellt hat. Ferner hat er in der von ihm persönlich verfassten Beschwerdebegründung vom 24. November 2016 ausgeführt, er halte sexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen nur bedingt für verwerflich; gegen die ihm auferlegten Bewährungsweisungen habe er »aus einer substantiierten und vertretbaren inneren Haltung heraus« verstoßen. Diese Ausführungen sind zwar ersichtlich von dem Bestreben motiviert, hierdurch die in dem angefochtenen Beschluss getroffene Annahme weiterhin beeinträchtigter Steuerungsfähigkeit entkräften zu wollen. Sie zeigen jedoch eindrücklich, dass der Verurteilte weiterhin nicht bereit ist, sich ernsthaft mit dem bei ihm vorhandenen Störungsbild auseinanderzusetzen und dazu neigt, Äußerungen zu seiner inneren Haltung vordergründig in manipulativer und zweckgerichteter Weise vorzubringen. Gleiches gilt für das Bemühen des Verurteilten, die mit dem sexuellen Missbrauch verbundenen Folgen für die Tatopfer gänzlich in Abrede zu stellen oder zumindest zu relativieren (vgl. die Eingaben des Verurteilten vom 9. Juni 2017, mit denen er die Einholung von »psycho-traumatischen Sachverständigengutachten« bezüglich der Geschädigten H. und H. beantragt hat). Der Verurteilte hat nach wie vor nicht verinnerlicht, dass Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern – auch ohne Gewaltanwendung – regelmäßig und typischerweise eine schwerwiegende Beeinträchtigung von deren sexueller Entwicklung besorgen lassen (vgl. BT-Drs. 18/7244, S. 34 m. w. N.) und es nicht darauf ankommt, ob solche Folgen im Einzelfall tatsächlich

auch eingetreten sind. Prognostisch ungünstig fällt ferner ins Gewicht, dass – worauf bereits die Strafvollstreckungskammer zutreffend hingewiesen hat – zahlreiche allgemein risikoe erhöhende Umstände vorhanden sind, wie das Vorliegen einer fixierten sexuellen Devianz, eine falsche Selbsteinschätzung in Bezug auf Risikosituationen, die Begehung sexueller Serieldelikte und die Unfähigkeit, angemessene stabile Partnerschaften einzugehen, wie auch der frühe Beginn sexueller Devianz.

c) Der Senat schließt sich daher der überzeugend begründeten Auffassung des Sachverständigen Prof. Dr. S. an, die in Einklang steht mit den Empfehlungen der Unterbringungseinrichtung, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Verurteilte in Freiheit innerhalb weniger Wochen im Rahmen seiner ausgeprägten pädophilen Neigungen in gleichartige Verhaltensweisen zurückfallen wird, wie sie der Anlassurteilung zugrunde lagen. Im Ergebnis der gebotenen Abwägung der bisherigen Dauer des Freiheitsentzugs von ca. 14 Jahren mit dem Umstand, dass ein Rückfall in hohem Maße wahrscheinlich ist sowie dem hohen Gewicht der dabei bedrohten Rechtsgütern, der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, überwiegen die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit an einer Vollstreckung (auch) der restlichen Freiheitsstrafe. Mildere Maßnahmen in Form von Führungsaufsichtswisungen reichen auch unter Beachtung der bisherigen Dauer des Freiheitsentzugs nicht aus. Der Verurteilte hat im Rahmen der Bewährungsphase eindrücklich gezeigt, dass er nicht gewillt ist, sich an Kontaktverbote oder andere geeignete Weisungen zu halten.

4. Die Vollstreckung der Reststrafe hat in der Justizvollzugsanstalt zu erfolgen. Zwar ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung umstritten, ob in Fällen der Erledigung der Maßregel eine (ggf. entsprechende) Anwendung von § 67 Abs. 5 StGB erfolgen kann. Der Senat schließt sich aber der Rechtsansicht des OLG Koblenz (Beschluss vom 09.03.2015 – 1 Ws 91/15, juris Rn. 5 f.; s. a. OLG Braunschweig, Beschluss vom 16.05.2017 – 1 Ws 68/17, juris Rn. 16 ff., jew. auch zum Meinungsstand) sowie des OLG Celle (Beschluss vom 10.05.2017 – 3 Ws 240/17, juris Rn. 4) an, dass jedenfalls in der hier vorliegenden Konstellation einer wegen Wegfalls der tatsächlichen Anordnungsvoraussetzungen erfolgenden Erledigung eine Fortsetzung des »Vollzugs der

Maßregel« nicht in Betracht kommt. Im Übrigen würden es auch Umstände, die in der Person des Verurteilten liegen, angezeigt erscheinen lassen, dass die Vollstreckung der restlichen Freiheitsstrafe im Strafvollzug erfolgt. Mit Blick auf die seit Jahren verfestigte ablehnende Haltung des Verurteilten gegenüber therapeutischen Bemühungen wäre durch eine Weiterbehandlung im Maßregelvollzug eine Besserung der Legalprognose nicht zu erwarten. Der Umstand, dass der Verurteilte die Vorzüge des Maßregelvollzugs im Hinblick auf das von ihm aufgenommene Fernstudium nicht verlieren möchte, ist in diesem Zusammenhang nicht von entscheidender Relevanz. Auch im Strafvollzug kann den Anforderungen der Berufsausbildung des Verurteilten angemessen Rechnung getragen werden.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 und 4 S. 1 StPO. Im Hinblick auf den Teilerfolg des Rechtsmittels wäre es unbillig, den Beschwerdeführer mit den gesamten Kosten des Beschwerdeverfahrens zu belasten.

Anmerkung

I. Auf den ersten Blick ließe sich die Entlassung des Verurteilten aus der Unterbringung nach § 63 StGB und seine Verlegung in den Strafvollzug in dem Fall, über den der 1. Strafsenat des OLG Zweibrücken zu entscheiden hatte, vielleicht sogar als eine Art Behandlungserfolg verbuchen. In den langen Jahren der Unterbringung – die Rechtskraft des Anlassurteils wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs von Kindern datiert auf den 20.10.2004 – ist es zwar nicht gelungen, substantiell etwas an der Gefährlichkeit des Verurteilten zu ändern. Eine Bewährungsaussetzung Mitte 2015 mündete nach nur wenigen Tagen wegen einschlägiger Weisungsverstöße erst in die Krisenintervention (§ 67 h Abs. 1 StGB) und endete mit dem Widerruf (§ 67 g Abs. 1 Satz 1 StGB). Immerhin scheint sich aber zwischenzeitlich der Zustand des Verurteilten im Maßregelvollzug so weit gebessert – oder vielleicht eher: verändert – zu haben, dass die Voraussetzungen für eine Fortdauer der Unterbringung nach § 63 StGB nicht mehr gegeben waren.

Zu dieser Einschätzung gelangte jedenfalls ein im März 2017 in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten: Das Tatgericht habe die Voraussetzungen des § 21 StGB nicht allein auf die immer noch bestehende (Kern-)Pädophilie des

zum Tatzeitpunkt Anfang zwanzigjährigen Verurteilten gestützt, sondern die eingeschränkte Schuldfähigkeit nur deswegen angenommen, weil bei ihm seinerzeit noch unreife Persönlichkeitszüge vorhanden und seine Fähigkeiten zur Impulskontrolle deswegen herabgesetzt gewesen seien. Diese »im Anlassurteil tragend herangezogenen Einschränkungen im Persönlichkeitsgefüge des Verurteilten in Bezug auf Reife und Impulskontrolle« seien mittlerweile nicht mehr feststellbar. Dabei handle es sich auch nicht um eine bloß geänderte diagnostische Einschätzung oder rechtlich abweichende Bewertung desselben Sachverhalts. Vielmehr habe das Zustandsbild des Verurteilten seit seiner Verurteilung »signifikante Änderungen« erfahren.

Legt man diesen Befund als Prämisse erst einmal zugrunde, knüpft daran eine Kaskade sanktionsrechtlicher Entscheidungen. Das verbliebene Störungsbild einer Paraphilie trägt allein die Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) nicht. Damit fehlt es zum jetzigen Zeitpunkt an einem Eingangsmerkmal für die Unterbringung nach § 63 StGB, das bei der Anlassverurteilung noch gegeben war. Stellt das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus fest, dass die Voraussetzungen der Maßregel zwischenzeitlich entfallen sind, muss es diese für erledigt erklären (§ 67 d Abs. 6 Satz 1 Alt. 1 StGB). Mit der Erledigung tritt Führungsaufsicht ein (§ 67 d Abs. 6 Satz 4 StGB), deren Nichteintritt (§ 67 d Abs. 6 Satz 5 StGB) wegen der fortbestehenden paraphiliebedingten Gefährlichkeit des Verurteilten nicht in Betracht kommt. Allerdings ruht die Führungsaufsicht zunächst noch (§ 68 e Abs. 1 Satz 2 StGB). Denn gegen den Verurteilten ist parallel eine Gesamtfreiheitsstrafe verhängt worden, weshalb ihn seine Entlassung aus dem Maßregelvollzug vorerst noch nicht in die Freiheit, sondern zur Anschlussverbüßung in den Strafvollzug führt. Die Dauer der Unterbringung nach § 63 StGB ist dabei nicht voll, sondern nur bis zum Zweidrittelzeitpunkt auf die noch nicht vollstreckte Strafe anzurechnen (§ 67 d Abs. 4 StGB). Eine Vollarrechnung der Unterbringungszeit analog § 51 Abs. 1 Satz 1 StGB wäre nur bei einer anfänglichen Fehleinweisung geboten gewesen, nicht aber bei einer (hier vorliegenden) Erledigung wegen nachträglichen Wegfalls der Unterbringungsvoraussetzungen. Es bleibt mithin ein Strafrest von einem Jahr und acht Monaten. Dieser Strafrest kann nicht zur

Bewährung ausgesetzt werden, weil dem Verurteilten die dafür erforderliche positive Legalprognose (§ 57 Abs. 1 StGB) nicht gestellt werden kann. Eine grundsätzlich vorgesehene Verbüßung der Freiheitsstrafe im Maßregelvollzug scheidet in den Augen des Strafsenats aus, weil dies grundsätzlich bei einer Erledigung nach § 67 d Abs. 6 Satz 1 Alt. 1 StGB unzulässig sei und zudem die Resozialisierung des Verurteilten durch eine Fortdauer der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nicht besser gefördert würde (§ 67 Abs. 5 Satz 2 StGB).

II. All diese sanktionsrechtlichen Entscheidungen sind folgerichtig und handwerklich gibt es an ihnen wenig zu kritisieren. Allenfalls stellt sich die Frage, weshalb vorliegend überhaupt § 67 d Abs. 6 Satz 1 Alt. 1 StGB angesteuert wurde, um die Entlassung des Verurteilten aus dem Maßregelvollzug zu begründen. Grundsätzlich bestehen drei Möglichkeiten, aus einer Unterbringung nach § 63 StGB entlassen zu werden: Als Erstes kommt die Aussetzung der weiteren Vollstreckung zur Bewährung in Betracht. Diese setzt eine positive Legalprognose voraus (§ 67 d Abs. 2 Satz 1 StGB) und führt nach dem Ende der Führungsaufsicht zur Erledigung der Maßregel (§ 67 g Abs. 5 StGB). Der zweite und seit der Reform des Unterbringungsrechts zum 1. August 2016 zunehmend trittsichere Weg ist die sogenannte Verhältnismäßigkeitserledigung nach § 67 d Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 StGB (vgl. dazu BAUR/QUERENGÄSSER, MSchrKrim 100 [2018], 313 ff.; SCHIEMANN, R&P 2018, 118 f.). Diese beiden »klassischen« Wege aus der Unterbringung waren dem Verurteilten jedoch versperrt: Zum einen hätte sich eine erneute Maßregelaussetzung zur Bewährung nach dem raschen Bewährungsversagen wenige Jahre zuvor kaum noch einmal begründen lassen. Zum anderen wäre trotz der langen Unterbringungs-dauer die weitere Vollstreckung aufgrund der fortbestehenden Gefahr für Sexualstraftaten wohl selbst nach dem strengen Maßstab des § 67 d Abs. 6 Satz 3 StGB noch verhältnismäßig gewesen. Bei fortbestehender Gefährlichkeit des Verurteilten bleibt damit allein die Erledigung wegen nicht mehr vorliegender Unterbringungsvoraussetzungen (§ 67 d Abs. 6 Satz 1 Alt. 1 StGB).

Dieser dritte Weg ist jedoch vergleichsweise steinig. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG NStZ-RR 2007, 29 f.) vermag nämlich die abweichende rechtliche Bewertung eines unveränderten Sachverhalts

die Rechtskraft des Anlassurteils nicht zu durchbrechen. Dass die Vollstreckungsgerichte die Sache rechtlich anders sehen oder sich der Maßregelvollzug mit einem Verurteilten schwertut, genügt für eine Erledigung nach § 67 d Abs. 6 Satz 1 Alt. 1 StGB nicht. Geht man also davon aus, dass die Voraussetzungen bereits zum Zeitpunkt des Anlassurteils nicht gegeben waren (anfängliche Fehleinweisung), muss für die Erledigung mühsam herausgearbeitet werden, dass die veränderte Einschätzung der Lage auf Tatsachen beruht, die dem Anlassgericht noch nicht bekannt waren. Ob dabei schon eine abweichende diagnostische Einschätzung eines im Kern unveränderten Sachverhalts die Rechtskraft des Anlassurteils überwindet (anfängliche Fehlbegutachtung), ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung umstritten (ausreichend für eine Erledigung: OLG Rostock, Beschluss vom 16.1.2017 – 20 Ws 173/16 sowie OLG Hamm, Beschluss v. 18.7.2017 – 4 Ws 305/16; nicht ausreichend für eine Erledigung: OLG Bremen, Beschluss vom 24.9.2010 – Ws 90/10). Die Frage ist alles andere als leicht zu beantworten, kann doch der Grat zwischen einem »neuen Sachverhalt« und einer nur veränderten Bewertung der »alten Tatsachengrundlage« bei der diagnostischen Einschätzung der normativ geprägten Merkmale des § 20 StGB besonders schmal sein (vgl. dazu PEGLAU, jurisPK-StrafR 17/2018, Anm. 5).

Dem Sachverständigengutachten folgend geht der Strafsenat im vorliegenden Fall davon aus, dass das Anlassurteil rechtlich einwandfrei gewesen sei und das dort zugrunde liegende Gutachten zutreffend die Voraussetzungen des § 63 StGB festgestellt habe. Allerdings habe sich der Verurteilte zwischenzeitlich weiterentwickelt (Wegfall des Eingangsmerkmals). Wie fein und doch folgenreich diese Weichenstellung ist, zeigt eine Entscheidung der Großen Strafvollstreckungskammer des LG Landau (LG Landau, Beschluss vom 10.5.2007 – 1 StVK 86/06, juris), die in derselben Sache einige Jahre zuvor ergangen ist. Schon damals hatte der Verteidiger des Verurteilten ein Sachverständigengutachten beantragt. Dieses kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen einer Unterbringung nach § 63 StGB beim Verurteilten nicht gegeben seien. Allerdings legte das Gutachten seinerzeit noch eine anfängliche Fehlbegutachtung nahe, weil die Voraussetzungen einer Unterbringung zum Zeitpunkt des Anlassurteils fälschlich festgestellt worden seien und deswegen noch nie vorgelegen hät-

ten. Die Große Strafvollstreckungskammer sah darin im Mai 2007 keinen ausreichenden Grund, die Unterbringung für erledigt zu erklären. Denn ein neuer und dem Tatgericht unbekannter Sachverhalt sei nicht vorgetragen. Eine »abweichende Gewichtung der der Verurteilung zugrunde liegenden Rechtstatsachen« trage wiederum eine Erledigung nicht.

Einer gegenwartsorientierten Behandlung im psychiatrischen Krankenhaus muten diese juristischen Nuancierungen einiges zu. Für diese ist es gleichgültig, ob nachträglich ein rechtlicher Fehler im Anlassurteil offenbar wird, sich eine frühere diagnostische Einschätzung als unzutreffend erweist oder sich der Zustand des Verurteilten mittlerweile verändert hat. Unabhängig davon gilt nämlich, dass die Eingangsvoraussetzungen des § 63 StGB jedenfalls aktuell nicht vorliegen und damit auch mehr oder minder die »Passung« des Verurteilten zur Psychiatrieunterbringung nicht gegeben und ein Behandlungserfolg kaum zu erwarten ist. Aber nicht nur therapeutisch, sondern auch rechtlich ist all dies nicht völlig frei von Bedenken. Zwar ergeben sich zwangsläufig dogmatische Differenzierungsnotwendigkeiten aus der Rechtskraft des Anlassurteils, die nicht ohne Weiteres vollstreckungsrechtlich überwunden werden darf. Gerade der vorliegende Fall zeigt aber auch, wie viel von einem bestimmten Zungenschlag im Sachverständigengutachten abhängt: Betont dieses die Richtigkeit der Anlassurteilung und die Veränderungen während der Unterbringung, steht der Weg für die Entlassung offen. Denn dann liegen immer neue Tatsachen vor und ein Konflikt mit der Rechtskraft der Anlassurteilung ergibt sich erst gar nicht. Kommt das Sachverständigengutachten hingegen zum Ergebnis, dass bereits zum Zeitpunkt der Anlassurteilung die Voraussetzungen einer Unterbringung im Rückblick vermutlich nur irrtümlich angenommen wurden, wird die Begründung einer Erledigung ungleich schwerer. Klar ist damit auch, wie ein ergebnisorientiertes Sachverständigengutachten zu § 67 d Abs. 6 Satz 1 Alt. 1 StGB seine Akzente zu setzen hat.

III. Will man am Ende einen Ausblick auf die Zukunft dieses Verurteilten wagen, muss man seine Vorstellungskraft nicht besonders bemühen. Therapeutisch dürfte im Strafvollzug wenig Fortschritt zu erzielen sein. Aussichten auf einen der wenigen Plätze in der Sozialtherapie werden mit Blick auf die bislang erfolglos

behandelte Paraphilie des Verurteilten und auf den vergleichsweise geringen Straffest eher nicht bestehen. Die Verantwortung für Vollzugslockerungen und eine spätere Aussetzung der Reststrafe wird angesichts des früheren Bewährungsversagens niemand tragen wollen. Der Verurteilte wird seine Gesamtfreiheitsstrafe daher vermutlich bis zum letzten Tag verbüßen. Anders als es der Strafenat annimmt, wäre vor diesem Hintergrund vielleicht doch eine Fortsetzung des Maßregelvollzugs (§ 67 d Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 StGB) und von dort aus eine möglichst geordnete Ausgliederung vorzugswürdig gewesen. Das schien, liest man den Beschluss zwischen den Zeilen, auch dem Verurteilten vorgeschwebt zu haben.

Kommt es nicht noch zur nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66 b StGB, tritt mit der Entlassung aus dem Strafvollzug erneut Führungsaufsicht ein (§ 68 f Abs. 1 StGB), die die bereits nach § 67 d Abs. 6 Satz 4 StGB eingetretene Führungsaufsicht verdrängt (§ 68 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB). Zusätzlich zu den bereits jetzt vom Strafenat erteilten Weisungen wird man – wie schon 2015 bei der Bewährungsaussetzung – einschlägige Umgangs- und Kontaktverbote erteilen (§ 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB), die sich jetzt auch mit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung hinterlegen und kontrollieren lassen (§ 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 und Satz 3 Nr. 1 StGB). Es bleibt dann die Hoffnung, dass sich der Verurteilte dieses Mal an seine Weisungen hält. Ist das nicht der Fall, dann scheinen sich die Dinge zu wiederholen – freilich mit einem Unterschied: Einem Weisungsverstoß des Verurteilten kann nicht mehr wie noch 2015 mit einer schnellen vollstreckungsrechtlichen Reaktion (§ 67 h StGB, § 67 g Abs. 1 StGB), sondern nur noch mit einem beschwerlichen Erkenntnisverfahren und einer Verurteilung nach § 145 a StGB begegnet werden. Es bräuchte schon ein gerüttelt Maß an Zynismus, wollte man dieses Ergebnis – dann nach über 15 Jahren Freiheitsentziehung – als einen Erfolg verbuchen.

Literatur

BAUR A, QUERENGÄSSER J (2018) Falscher Weg zum richtigen Ziel? – Rechtsdogmatische und therapeutische Überlegungen zu Verhältnismäßigkeitserledigungen im Maßregelvollzug als Folge der Reform des Unterbringungsrechts. In:

Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 100: 113–327.

PEGLAU J (2018) Anmerkung zu OLG Zweibrücken, Beschluss vom 23.4.2018 – 1 Ws 328/16. In: jurisPK-StrafR 17/2018, Anm. 5.

SCHIEMANN A (2018) Anmerkung zu OLG Hamm, Beschluss vom 16.11.2017 – 3 Ws 288/17. In: Recht & Psychiatrie 36: 118–119.

ALEXANDER BAUR

Zwangsmedikation von Sicherungsverwahrten

§ 67 a StGB; §§ 42, 57 BerlPsychKG; § 1 BerlSichVVollzG

Leitsatz:

§ 57 PsychKG Berlin, der unter engen Voraussetzungen eine Zwangsmedikation auch von Untergebrachten erlaubt, findet auf Sicherungsverwahrte, die nach § 67 a Abs. 2 StGB in ein psychiatrisches Krankenhaus überwiesen worden sind, keine Anwendung.

KG Berlin

Beschluss vom 20.08.2018 – 2 Ws 137, 138/18

Aus den Gründen:

I. Das Landgericht Berlin verurteilte den Sicherungsverwahrten ... wegen versuchter Vergewaltigung in Tateinheit mit (vorsätzlicher) Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten. Zudem ordnete es die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StGB a. F. an. Mit Beschluss vom 23. Mai 2002 entschied das Landgericht Berlin, dass die Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung zu vollziehen sei. Mit Beschluss vom 5. Mai 2006 wurde die Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und zugleich (gemäß § 67 a Abs. 2 StGB) deren weiterer Vollzug durch Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Seit dem 8. Juni 2006 befindet sich der Verurteilte im Krankenhaus des Maßregelvollzugs.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung wendet sich der Untergebrachte durch seinen Verfahrensbevollmächtigten gegen die vom Krankenhaus des Maßre-

gelvollzuges angekündigte Zwangsbehandlung nach § 57 PsychKG Berlin. Das Landgericht hat mit dem angefochtenen Beschluss das Krankenhaus des Maßregelvollzuges verpflichtet, die angekündigte Zwangsbehandlung zu unterlassen, da es an einer Rechtsgrundlage für diesen Eingriff fehle. Hiergegen richtet sich die Leiterin des Krankenhauses des Maßregelvollzuges mit ihrer Rechtsbeschwerde. Sie meint, eine Zwangsmedikation sei nach § 57 PsychKG Berlin zulässig und auch sinnvoll.

II. 1. Das Rechtsmittel erfüllt nicht die besonderen Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Es ist nicht geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Rechtsbeschwerde wirft keine Rechtsfrage des Vollzugsrechts auf, die eines klärenden Wortes des Senates bedürfte. Der vorliegende Fall enthält keine entscheidungserhebliche rechtliche Fragestellung, die entweder Anlass dazu gäbe, Leitsätze für die Auslegung von Normen des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Lücken der gesetzlichen Regelungen rechtsschöpferisch auszufüllen.

Die Rechtsbeschwerde ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Entscheidung fehlerhaft ist, weil sie auf einem Rechtsfehler verfahrensrechtlicher oder materiell-rechtlicher Art beruht, und zu befürchten ist, dass sich der Fehler wiederholt. Daran fehlt es hier. Die Strafvollstreckungskammer ist nicht von der Rechtsprechung des Senats abgewichen.

Der Senat hat bereits mit Beschluss vom 16. Juni 2017 – 2 Ws 255/16 Vollz – entschieden, inwieweit das PsychKG Berlin auf Sicherungsverwahrte, deren Maßregel im Krankenhaus des Maßregelvollzuges vollzogen wird, anwendbar ist. An dieser Rechtsprechung hält er fest.

a) Es ist anerkannt, dass durch die Überweisung nach § 67 a StGB keinerlei Änderung der rechtlichen Natur der im Urteil angeordneten Unterbringung eintritt. Hinsichtlich des Vollstreckungsrechts führt dies dazu, dass jeweils die Vorschriften gelten, die sich auf die im Urteil angeordnete Maßregel beziehen (vgl. OLG Braunschweig, Beschluss vom 31. Juli 2013 – 2 Ws 224/13 –, juris; OLG München, Beschluss vom 29. Juli 2013 – 1 Ws 595/13, 1 Ws 596/13 –, juris; RISSING-VAN SAAN/PEGLAU in LK, StGB 12. Aufl., § 67 a, Rn. 1, 59, 65;

STREE/KINZIG in SCHÖNKE/SCHRÖDER, StGB 29. Aufl., § 67 a, Rn. 11).

Etwas anderes gilt jedoch für den Vollzug der Maßregel. Dieser gestaltet die Maßregel inhaltlich und berührt den materiell-rechtlichen Status des Unterbrachten nicht. Es gelten die auf die inhaltliche Ausgestaltung der jeweils vollzogenen Maßregel zugeschnittenen Vorschriften (vgl. VEH in Münchener Kommentar, StGB 3. Aufl., § 67 a Rn. 27; RISSING-VAN SAAN/PEGLAU in LK aaO, § 67 a, Rn. 66; JEHL in SATZGER/SCHLÜCKEBIER/WIDMAIER, StGB 3. Aufl., § 67 a, Rn. 15; ZIEGLER in von HEINTSCHEL-HEINEGG, StGB 2. Aufl., § 67 a, Rn. 7; a. A. POLLÄHNE in NK, StGB 4. Aufl., § 67 a, Rn. 35; VOLCKART/GRÜNEBAUM, Maßregelvollzug 8. Aufl., II. Teil, Rn. 49).

b) Eine weitergehende Rechtsgrundlage für einzelne therapeutische Maßnahmen, Eingriffe oder Lockerungen folgt aus § 67 a StGB hingegen nicht. Derartige Maßnahmen setzen eine konkrete gesetzliche Regelung in dem zur Anwendung gelangenden Vollzugsrecht der aufnehmenden Maßregel – hier dem PsychKG Berlin – voraus.

Trotz der grundsätzlichen Geltung des PsychKG Berlin als Vollzugsrecht der aufnehmenden Maßregel, kommt seine (unmittelbare) Anwendung in der vorliegenden Fallkonstellation nicht in Betracht. Das Gesetz erstreckt seinen Anwendungsbereich nicht auf die Überweisung von Sicherungsverwahrten in das Krankenhaus des Maßregelvollzuges nach § 67 a Abs. 2 StGB. § 42 PsychKG, der die strafrechts- und strafprozessrechtsbezogene Unterbringung regelt, erfasst ausschließlich Personen, die nach § 63, § 64 oder § 67 h des Strafgesetzbuches, § 7 des Jugendgerichtsgesetzes oder § 81 oder § 126 a der Strafprozessordnung, soweit die Durchführung der Unterbringung am jeweiligen Ziel nach der Strafprozessordnung ausgerichtet ist, in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt untergebracht sind. Die Unterbringung des Beschwerdeführers im Krankenhaus des Maßregelvollzuges beruht jedoch auf den im Gesetz nicht angeführten §§ 66, 67 a StGB.

Es liegt insoweit eine planwidrige Regelungslücke vor. Weder dem Gesetzestext noch den Gesetzesmaterialien (vgl. Drucksache 17/2696 des Abgeordnetenhauses von Berlin) lassen sich Hinweise entnehmen, dass der Gesetzgeber die Fallkonstellation der Überweisung eines Sicherungsverwahrten in das Krankenhaus des Maßregelvollzuges bewusst von

der gesetzlichen Regelung ausgenommen hat. Vielmehr spricht bereits die einschränkungslose Überschrift des Teil 4 PsychKG Berlin (»Strafrechtsbezogene Unterbringung«) dafür, dass sämtliche hierauf bezogenen Konstellationen erfasst werden sollten.

Diese Gesetzeslücke kann nicht durch eine analoge Anwendung des § 57 PsychKG Berlin geschlossen werden, weil diese Vorschrift keine begünstigenden, sondern belastenden Regelungen enthält. Dabei kommt es nicht darauf an, dass eine Zwangsmedikation, die vorliegend durchaus sinnvoll erscheint, bei einem Behandlungserfolg günstige Auswirkungen auf den Betroffenen haben kann. Denn zunächst stellt die zwangsweise Medikation einen belastenden Eingriff dar, für den es an einer gesetzlichen Grundlage fehlt. Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ist es erforderlich, dass Ermächtigungen der Exekutive zur Vornahme belastender Verwaltungsakte durch das ermächtigende Gesetz nach Inhalt, Gegenstand, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt und begrenzt sind, so dass die Eingriffe messbar und in gewissem Umfang für den einzelnen voraussehbar und berechenbar werden (vgl. BVerfGE 8, 274 [325]; 13, 153 [160]; 52, 1 [41]). Hoheitliche Eingriffe in die Rechtssphäre des Einzelnen bedürfen insofern nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung stets einer gesetzlichen Grundlage, die durch eine analoge Anwendung anderer Vorschriften nicht ersetzt werden kann (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 14. August 1996 – 2 BvR 2088/93 –, juris, Rn. 10). Infolge dieses Analogieverbotes besteht für belastende Maßnahmen, die über die »Nulllinie« der durch die materielle Unterbringungsentscheidung gerechtfertigten Freiheitsentziehung hinaus in Rechte einer nach § 67 a Abs. 2 StGB im Krankenhaus des Maßregelvollzuges untergebrachten Person eingreifen (wie etwa die besonderen Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 72 PsychKG) derzeit keine gesetzliche Grundlage. Diese zu schaffen (etwa durch eine Ergänzung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 42 PsychKG) ist indes allein Aufgabe des Gesetzgebers.

Ein Rückgriff auf das SVVollzG-Berlin kommt wegen der vorrangigen Anwendbarkeit des Vollzugsrechts der aufnehmenden Maßregel bereits systematisch nicht in Betracht. Zudem findet sich auch hier keine auf die vorliegende Fallkonstellation zugeschnittene gesetzliche Regelung. Denn nach § 1 SVVollzG

Berlin gilt das Gesetz nur für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Einrichtungen der Landesjustizverwaltung. Das Krankenhaus des Maßregelvollzuges gehört jedoch zum Geschäftsbereich der Gesundheitsverwaltung. (...)

Besitz und Erwerb von alkoholfreiem Bier und Sekt im Maßregelvollzug

§§ 63, 64 StGB;
§§ 18, 19 Nds. MVollzG

Leitsätze:

1. Der Besitz und Erwerb von alkoholfreiem Bier und Sekt kann im Maßregelvollzug auch bei nicht suchtgefährdeten Patienten beschränkt werden.

2. Die Beschränkung kann erforderlich sein, wenn aufgrund von unkontrollierter Weitergabe oder des Konsums dieser Getränke in Gegenwart von suchtgefährdeten Personen die abstrakt generelle Gefahr besteht, dass aufgrund des Aussehens und Geschmacks das Therapieziel (hier: Befreiung vom Hang) durch sucht auslösende Reize gefährdet wird.

OLG Celle
Beschluss vom 21.09.2018 –
3 Ws 205/18 (MVollz)

Aus den Gründen:

I. Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer ist der Antragsteller bei dem Antragsgegner im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB untergebracht. Der Unterbringung lag ursprünglich das Urteil des Landgerichts Bremen vom 30.10.2009 zugrunde. Im Juli 2016 wurde vom Landgericht Göttingen rechtskräftig eine weitere Unterbringung gemäß § 63 StGB angeordnet. Eine Alkoholproblematik besteht bei dem Antragsteller nicht. Zusammen mit dem Antragsteller sind jedoch eine Vielzahl von Personen mit verschiedenen Suchtproblematiken gemäß § 64 StGB untergebracht.

Dem Antragsteller wird die Möglichkeit geboten, seine Lebensgefährtin regelmäßig in einem zu diesem Zweck vorhandenen Apartment zu treffen und mit dieser Zeit zu verbringen. Für einen solchen Langzeitbesuch vom 29.12.2017 bis zum 1.1.2018 erwarb der Antragstel-

ler im Rahmen eines Gemeinschaftsausganges eine Flasche von einem schäumenden Getränk aus alkoholfreiem Wein (im Folgenden ungeachtet der lebensmittelrechtlichen Vorgaben als Sekt bezeichnet). Hierbei handelt es sich um ein Getränk, welches auf alkoholischer Weinbasis hergestellt und dem anschließend durch Weiterverarbeitung Alkohol entzogen wird. Aufgrund dieses Herstellungsverfahrens enthält das Getränk gegebenenfalls einen Alkoholrest, der jedoch 0,5 Promille im Regelfall nicht überschreitet. Insoweit unterscheidet sich das Getränk etwa von alkoholfreiem Punsch, der auf Fruchtsaftbasis hergestellt wird. Der Verzehr solchen Punsch wurde dem Antragsteller und weiteren Unterbrachten im Rahmen eines Besuchs des Göttinger Weihnachtsmarktes gestattet.

Am 30.5.2018 beantragte der Antragsteller bei dem Antragsgegner darüber hinaus die Erlaubnis zum Erwerb vollständig alkoholfreier Bieres.

In der Hausordnung des Antragsgegners heißt es dazu unter III.2.b.) u. a. »Konsum, Erwerb, Besitz und Handel von oder mit Drogen (...), Medikamenten, alkoholischen Getränken (auch alkoholfreiem Bier und Malzbier) sowie alkoholhaltigen Speisen ist untersagt. Für Ausgang, Freigang und Urlaub gelten diese Bestimmungen sinngemäß.«

Die Wirkung sogenannter alkoholfreier Getränke, die eine geringe, physiologisch regelmäßig als unbedenklich angesehene Menge Alkohol enthalten, wird auf im Entzug befindliche oder trockene Alkoholiker kritisch diskutiert. Selbiges gilt für Getränke, bei denen es durch entsprechende nachbereitende Bearbeitung gelungen ist, den Alkoholgehalt auf 0,0 % zu reduzieren. Diskutiert wird dabei insbesondere eine – vom Restalkohol unabhängige – negative Einwirkung auf das Suchtgedächtnis durch Geschmack und Geruch der Getränke sowie durch das äußere Erscheinungsbild.

Die Feststellungen der Strafvollstreckungskammer hinsichtlich der möglichen Wirkung der oben genannten Getränke beruhen u. a. auf einer wissenschaftlichen Studie sowie ärztlichen Stellungnahmen. Zudem führt der Hersteller des oben erwähnten Bieres auf seiner Internetseite Folgendes aus: »Den Genuss von alkoholfreiem Bier sollten »trockene« Alkoholiker vermeiden, da der reine Biergeschmack – wenn auch ohne Alkohol – Reize auslösen kann, die zum Trinken eines alkoholischen Getränkes animieren könnten.«

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 27.12.2017 begehrte der Antragsteller die Zulassung des alkoholfreien Sektes, mit Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 28.12.2017 die Zurückweisung einer »Rüge«, die gerichtliche Überprüfung einer durch den Antragsgegner zu erstellenden Liste an verbotenen Getränken sowie die Abänderung der Hausordnung und mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 13.6.2018 die Erlaubnis zum Erwerb des Bieres der Marke »Krombacher 0,0«.

Er führte an, dass er einen Anspruch auf Zulassung des Sektes und Erwerb des Bieres habe. Ein Verbot sei in der Hausordnung nicht geregelt. Die Getränke würden auch keine Gefährdung der Vollzugsziele seiner Person oder Dritter darstellen. Er selber habe keine Alkoholprobleme und sei insbesondere nicht wegen alkoholbezogener Delikte untergebracht. Auf Dritte seien negative Auswirkungen nicht zu erwarten, da aufgrund der geringen Restmenge an Alkohol bzw. des vollständig fehlenden Alkohols keine körperlichen Auswirkungen beim Verzehr zu erwarten seien. Andere negative Auswirkungen auf den Kreis der Personen, die ein Alkoholproblem hätten, seien nicht positiv nachgewiesen. Zudem seien ihm und anderen Unterbrachten auf dem Weihnachtsmarkt der Verzehr ähnlicher alkoholfreier Getränke gestattet worden.

Mit Beschluss vom 20.7.2018 wies die Strafvollstreckungskammer die Anträge zum Teil als unzulässig und die Anträge auf gerichtliche Entscheidung hinsichtlich der Getränke als unbegründet zurück.

Zur Begründung führt die Strafvollstreckungskammer aus, dass die Maßnahmen im Hinblick auf die §§ 19 Abs. 1, 18 Abs. 1 MVollzG geeignet seien, das Ziel der Unterbringung auch anderer Unterbrachter zu fördern. Bei Zulassung der streitgegenständlichen Getränke seien die bei dem Antragsgegner gemäß § 64 StGB unterbrachten Personen einer nicht abschließend abschätzbaren Gefahr ausgesetzt. Insoweit sei es ausreichend, dass die körperlichen und psychischen Reaktionen von Suchterkrankten auf entsprechende Getränke, die in Geschmack, Geruch und Aussehen ihrer alkoholhaltigen Version ähnlich sind, nicht abschließend geklärt sind. Es bestehe eine allgemein anerkannte, realistische und nicht vollständig einschätzbare Gefahr, dass entsprechende Getränke Reaktionen bei Suchtkranken auslösen könnten, die diese zu einem Rückfall in die Sucht verleiten könnten, zumal es auf

eine konkret positive Gefährdung nicht ankomme.

Auch könne die von dem Verbot ausgehende Förderung nicht durch eine Zulassung der gegenständlichen Getränke unter zumutbaren Kontrollmaßnahmen in gleicher Weise hergestellt werden. Abzustellen sei insoweit nicht auf eine Zulassung allein bei dem Antragsteller, sondern auf eine allgemeine Zulassung bei Untergebrachten ohne Suchtproblematik. Hier könne nicht mit vertretbarem Kontrollaufwand sichergestellt werden, dass entsprechende Getränke nicht auch in die Hände der zu schützenden Patientengruppe fallen könnten.

Mit seiner Rechtsbeschwerde vom 20.08.2018 erhebt der Antragsteller – nach Auslegung durch den Senat – die allgemeine Sachrüge und begründet diese unter anderem damit, dass kein wissenschaftliches Ergebnis vorliege, nach dem von den Getränken im Maßregelvollzug eine Gefahr ausgehen würde.

II. Die Rechtsbeschwerde ist zum Teil zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerde ist gemäß §§ 138, 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, soweit der Antragsteller die Sachrüge erhebt. Die Überprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist zur Fortbildung des Rechts geboten. Die durch die Rechtsbeschwerde aufgeworfene Frage, ob der im Maßregelvollzug untergebrachte Antragsteller ein Recht hat, alkoholfreies Bier bzw. alkoholfreien Sekt zu besitzen, bietet Anlass zur höchst richterlichen Klärung. Insoweit bedarf es auch nur zu dieser Frage näherer Ausführungen durch den Senat.

Soweit sich die Rechtsbeschwerde gegen die Ablehnung der Anträge auf gerichtliche Entscheidung hinsichtlich der erteilten »Rüge«, der gerichtlichen Überprüfung einer durch den Antragsgegner zu erstellenden Liste an verbotenen Getränken und die Abänderung der Hausordnung richtet, ist sie unzulässig, weil die Überprüfung des angefochtenen Beschlusses weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

2. Soweit die Rechtsbeschwerde zulässig ist, ist sie jedoch unbegründet.

Die Strafvollstreckungskammer hat rechtsfehlerfrei Feststellungen getroffen, die das Verbot des Erwerbs des streitgegenständlichen Bieres bzw. den Entzug des Sekts rechtfertigen und dieses auch rechtlich beanstandungsfrei begründet.

Rechtsgrundlage ist § 19 Nds. MVollzG. Hiernach können Sachen der untergebrachten Person vorenthalten oder entzogen werden bzw. ihr Erwerb beschränkt werden. Bei allen nach dem Nds. MVollzG zugelassenen Beschränkungen ist jedoch nach § 18 Nds. MVollzG Voraussetzung, dass die der untergebrachten Person auferlegte Beschränkung erforderlich ist, um das Ziel der Unterbringung auch der anderen Untergebrachten zu fördern oder um die Sicherheit oder Ordnung aufrechtzuerhalten.

Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer stände die Erlaubnis der streitgegenständlichen Getränke der Erreichung des Vollzugsziels entgegen.

Soweit der Antragsteller vorbringt, er selber habe kein Alkoholproblem und seine Tat stehe auch nicht im Zusammenhang mit Alkohol, kommt es hierauf nicht an. Aus der Formulierung »auch der anderen Untergebrachten« ergibt sich bereits aus dem Wortlaut, dass es bei der Beschränkung nicht nur auf den Untergebrachten ankommt, dem die Beschränkung auferlegt wird. Vielmehr ist generell auf sämtliche, also auch die nach § 64 StGB untergebrachten Personen abzustellen.

Das Vollzugsziel der nach § 64 StGB untergebrachten Personen ist nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nds. MVollzG, die untergebrachte Person von ihrem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu beheben.

Insoweit geht die Strafvollstreckungskammer zu Recht davon aus, dass ein konkreter positiver Nachweis, dass eines der streitgegenständlichen Getränke einen Suchtrückfall verursachen wird, nicht erforderlich ist. Vielmehr ist eine realistische und nicht vollständig einschätzbare, also eine abstrakt generelle Gefahr ausreichend (BVerfG, Kammerbeschluss vom 28. Februar 1994 – 2 BvR 2731/93 –, Rn. 11, juris).

Diese Gefahr ist darin zu sehen, dass nach den von der Strafvollstreckungskammer eingeholten wissenschaftlichen bzw. ärztlichen Stellungnahmen selbst bei den alkoholfreien Getränken und auch bei den Getränken, bei denen der Alkohol vollständig entzogen wurde, die nicht fernliegende Möglichkeit eines suchtbedingten Rückfalls besteht. Dieser Reiz kann durch den Geschmack oder aber auch aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes geweckt werden. Dass eine solche Gefahr auch im Allgemeinen als realistisch eingeschätzt wird, zeigt auch bereits die Warnung des Bierherstellers. Danach wird vor dem Genuss alkohol-

freien Biers durch »trockene« Alkoholiker gewarnt, da der reine Biergeschmack Suchtreize auslösen könnte.

Durch die Weitergabe eines der streitgegenständlichen Getränke bzw. das Beobachten des Konsums durch nach § 64 StGB untergebrachte Personen würde sich diese Gefahr auch realisieren.

Auch ist die Annahme der Strafvollstreckungskammer, die Weitergabe könne nicht durch zumutbare Kontrollmaßnahmen verhindert werden, nicht zu beanstanden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob die abstrakt generelle Eignung zur Gefährdung des Vollzugsziels eines Gegenstandes durch zumutbare Kontrollmaßnahmen derart vermindert werden kann, dass eine Aushändigung vertretbar erscheint (BVerfG, Kammerbeschluss vom 28. Februar 1994 – 2 BvR 2731/93 –, Rn. 11, juris).

Zu Recht weist die Strafvollstreckungskammer darauf hin, dass hinsichtlich zumutbarer Kontrollmaßnahmen nicht auf den Antragsteller isoliert abzustellen ist, sondern auf die Gruppe der nicht suchtgefährdeten Untergebrachten. Bereits der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 GG würde es verbieten, lediglich dem Antragsteller zu gestatten, die streitgegenständlichen Getränke zu besitzen bzw. zu erwerben. Aufgrund dieses Umstandes wäre es nahezu unmöglich und insbesondere nicht mit zumutbaren Kontrollmaßnahmen zu verhindern, dass Personen aus der Gruppe der nicht suchtgefährdeten Untergebrachten die streitgegenständlichen Getränke in Gegenwart suchtgefährdeter Untergebrachter konsumieren bzw. solche Getränke unkontrolliert weitergeben.

Soweit das Oberlandesgericht Karlsruhe in ähnlicher Konstellation einen Beschluss einer Strafvollstreckungskammer aufgehoben hat, beruhte dieses insbesondere auf einem Aufklärungsmangel. Das Oberlandesgericht warf insoweit die zu klärende Frage auf, ob der Konsum alkoholfreien Biers bei alkoholkranken Personen als den Suchtdruck in einer die Anstaltsordnung gefährdenden Weise steigend angesehen werden kann (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18. Juli 2016 – 2 Ws 211/16 –, Rn. 14, juris). Diese Frage hat die Strafvollstreckungskammer hier rechtsfehlerfrei aufgeklärt und beantwortet. (...)

Eingesandt vom 3. Senat des OLG Celle

Anmerkung

Das OLG Celle setzt sich mit der Grundfrage dieses Falles: – »Darf eine nach § 63 StGB untergebrachte Person im Vollzug alkoholfreie Getränke wie Bier oder ›Sekt‹ beziehen und konsumieren?« – rechtstheoretisch nur unzureichend auseinander und kommt damit zu einem Beschluss, dem in dieser Form die Zustimmung versagt bleiben muss. Auf den ersten Blick vermittelt er den Eindruck, seitens des Gerichts solle der Maßregelvollzugseinrichtung und ihrer inneren Organisationszuständigkeit weitgehend der Rücken von rechtstheoretischen Überlegungen zu Zwecken und Zielen der Maßregel nach § 63 StGB und zur Anpassung ihres Verhaltens daran freigehalten werden.

1. Die Tatsache der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB dient in erster Linie dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten durch die betroffene Person. Sie sagt zunächst nichts über die in diesem Rahmen vorzunehmende Gestaltung des Vollzugs aus. Soweit allgemein angenommen wird, die Überschrift über dem Sechsten Titel des Strafgesetzbuches drücke vorrangig einen »Auftrag« zur Besserung aus, ist dem die Tatsache entgegenzusetzen, dass auch im Maßregelvollzug eine Behandlung nur mit Einwilligung erfolgen kann (vgl. LINDEMANN, in: KAMMEIER/POLLÄHNE, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Berlin/Boston 2018, Rz D 131 ff.). Von diesbezüglich zulässigen Zwangsmaßnahmen abgesehen hat sie zu unterbleiben, wenn eine Einwilligung nicht erteilt wird. Nichtsdestotrotz ist ein Angebot vorzuhalten und die untergebrachte Person zur Annahme zu motivieren. – Vollstreckungsrechtlich ist die Unterbringung durch Bewährungsaussetzung oder Erledigterklärung zu beenden, wenn die Gefährlichkeit – auf welche Weise auch immer – unter das Anordnungsniveau des § 63 StGB gesunken ist.

2. Wenn der Antragsteller vorbringt und dies von der StVK und dem OLG nicht infrage gestellt wird, er habe keine Alkoholprobleme und sei auch nicht wegen alkoholbezogener Delikte untergebracht, können Zweck der Unterbringung und Ziel des Vollzugs auch nicht sekundär auf die Bearbeitung einer Alkoholproblematik gerichtet sein. Deshalb dürfte ihm aus diesen Gründen sogar der Bezug und Genuss alkoholischer Getränke »eigentlich« nicht untersagt wer-

den. – Die untergebrachte Person erbringt mit ihrem Freiheitsentzug ein Sonderopfer (vgl. hierzu BVerfG NJW 2011, 1931, 1937 Rz 101 – zur Sicherungsverwahrung). Dies Sonderopfer ist in Bezug auf die psychiatrische Maßregel als ein »gesteigertes« anzusehen, so das OLG Hamm (R&P 2016, 134, 135; vgl. auch: POLLÄHNE, in: KAMMEIER/POLLÄHNE, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Berlin/Boston 2018, Rz B 38 ff.). Wenn das Bundesverfassungsgericht bei der Sonderopferlage in der Sicherungsverwahrung (aaO., Rz 112 – 118) unter anderem die Beachtung des Individualisierungsgrundsatzes einfordert, muss dies konsequenterweise »erst recht« beim Vollzug der psychiatrischen Maßregel gelten. – Damit ist es sehr fraglich, ob die Erlaubnis (schon dieser Begriff ist fragwürdig: Wenn es um Behandlungs- oder Sicherheitsaspekte geht, müsste von einem Verbot des Bezugs gesprochen werden) zum Bezug alkoholfreier Bieres oder »Sektes«, anders als in dem Beschluss vorgetragen, überhaupt der Erreichung des Vollzugsziels des Betroffenen entgegen steht.

3. Auch der von den Gerichten widergegebene Hinweis des Bierherstellers, der Genuss alkoholfreier Bieres könne auch bei »trockenen« Alkoholikern zu Reizen zum Trinken alkoholischer Getränke animieren, vermag in diesem Kontext nicht zu überzeugen. Es könnte sich hierbei »bloß« um eine Notiz handeln, die der Bierhersteller zum Haftungsausschluss angebracht hat. – Da der Antragsteller offensichtlich selbst nicht von einer solchen Gefährdung betroffen ist, trägt dieses Argument auf ihn individuell bezogen nicht.

4. Bleibt das gerichtliche Argument für ein Verbot alkoholfreier Bieres wegen unzumutbaren Kontrollaufwands seitens der Einrichtung. Wird in diesem Zusammenhang zunächst darauf verwiesen, mit dem nach § 63 StGB untergebrachten Antragsteller sei eine Vielzahl von Personen nach § 64 StGB wegen Suchtproblematiken untergebracht, ist zu fragen, ob es dem Land gestattet ist, die auch legitimatorisch unterschiedlich begründeten und verschiedenen Zwecken dienenden Maßregeln nach den §§ 63 und 64 StGB organisatorisch so zu vollziehen, dass die hiervon betroffenen Personen sich in ihrem Verhalten während des Vollzugs gegenseitig, vor allem negativ, beeinflussen können. Auch wenn die Länder nach Art. 83 GG die Bundesgesetze eigenständig ausführen, haben sie sich gemäß Art. 20 Abs. 1 und 31 GG bun-

destreu zu verhalten. Lässt man dennoch einen gemeinsamen organisatorischen Vollzug der unterschiedlichen Maßregeln para legem »durchgehen«, ist umso mehr darauf zu achten, dass hierdurch die Grundrechte der Betroffenen nicht noch zusätzlich eingeschränkt werden. Vielmehr geht es umgekehrt darum, gerade unter diesen einschränkenden Verhältnissen des Maßregelvollzugs die Verwirklichung der – nicht eingeschränkten (Grund-)Rechte – aktiv zu fördern. Dazu tragen diesbezüglich erforderliche Kontrollmaßnahmen bei. Die Vollzugseinrichtung ist entsprechend sachlich und personell so auszustatten, dass ihr diese Kontrollen zugemutet werden können.

Literatur

KAMMEIER H, POLLÄHNE H (Hg.) (2018) Maßregelvollzugsrecht. Kommentar, 4. Aufl., Verlag de Gruyter, Berlin/Boston 2018.

HEINZ KAMMEIER

Rechtsprechung in Leitsätzen

Alle nachfolgenden Entscheidungen sind im Volltext dokumentiert unter www.psychiatrie-verlag.de/zeitschriften/recht-psychiatrie

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; maßgeblicher Zeitpunkt für die Prognose über den Therapieerfolg

§ 64 S. 2 StGB; § 318 StPO

Leitsatz (der Redaktion):

Maßgeblicher Zeitpunkt für sanktionsrechtliche Prognoseentscheidungen, zu denen diejenige über den hinreichend konkreten Therapieerfolg gemäß § 64 Satz 2 StGB gehört, ist der der tatrichterlichen Hauptverhandlung. Die vom Tatrichter als prognostisch bedeutsam bewerteten Umstände müssen zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Noch ungewisse positive Veränderungen und lediglich mögliche Wirkungen künftiger Maßnahmen während des Vollzugs der fraglichen Maßnahme genügen als tragfähige Anknüpfungstatsachen nicht. Entsprechend vermag auch die bloße Möglichkeit einer therapeutischen Veränderung die Pro-

gnose eines hinreichend konkreten Therapieerfolgs nicht zu stützen.

BGH
Urteil vom 28.05.2018 –
1 StR 51/18

Wirksamkeit der
Rechtsmittelrücknahme durch
vermindert schuldfähigen
Angeklagten

§§ 297, 302 Abs. 1 S. 1 StPO;
§ 130 Abs. 1 BGB

Leitsatz (der Redaktion):

Ein Angeklagter muss bei Abgabe einer Rechtsmittelrücknahmeerklärung in der Lage sein, seine Interessen vernünftig wahrzunehmen und bei hinreichender Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung die Bedeutung seiner Erklärung zu erkennen. Dies wird, wie etwa § 415 Abs. 1 und 3 StPO für das Sicherungsverfahren gegen einen Schuldunfähigen belegt, allein durch eine Geschäfts- oder Schuldunfähigkeit des Beschuldigten nicht notwendig ausgeschlossen. Vielmehr ist von einer Unwirksamkeit seiner Rücknahmeerklärung erst auszugehen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Rechtsmittelführer nicht in der Lage war, die Bedeutung der von ihm abgegebenen Erklärung zu erfassen. Verbleiben Zweifel an seiner prozessualen Handlungsfähigkeit, geht dies zu seinen Lasten.

BGH
Beschluss vom 14.06.2018 –
3 StR 61/18

Überzeugungsversuch bei
ärztlicher Zwangsmaßnahme

§ 1906 a BGB

Leitsatz:

Eine Zwangsmaßnahme ist nur dann gemäß § 1906 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BGB zulässig, wenn zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht worden ist, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen. Das

Vorliegen dieser Voraussetzung hat das Gericht in jedem Einzelfall festzustellen und in seiner Entscheidung in nachprüfbarer Weise darzulegen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 13. September 2017, XII ZB 185/17, FamRZ 2017, 2056).

BGH
Beschluss vom 12.09.2018 –
XII ZB 87/18

Fortsetzung des
Maßregelvollzuges gem. § 67
Abs. 5 S. 2 StGB;
Anwendungsbereich

§§ 67 Abs. 5, 67 d Abs. 1 StGB

Leitsatz:

Der in § 67 Abs. 5 S. 2 1. Hs. StGB verankerte Grundsatz der Vollzugskontinuität im Maßregelvollzug zum Zweck der Bewahrung des während der Unterbringung Erreichten ist auf den Anwendungsbereich des § 67 Abs. 5 S. 1 StGB beschränkt und im Fall der Erledigung einer Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, insbesondere bei Erledigung auf Grund Erreichung der um die anrechenbare Dauer der Strafe verlängerten zweijährigen Höchstfrist nach § 67 d Abs. 1 S. 1 und 3 StGB, nicht anwendbar.

OLG Hamburg
Beschluss vom 07.06.2018 –
2 Ws 42/18 – 5 OBL 43/18

Zurückstellung der Unterbringung
in einer Entziehungsanstalt

§ 64 StGB; § 35 BtMG

Leitsatz:

Will die Vollstreckungsbehörde die Zurückstellung einer Maßregel nach § 64 StGB mit der Begründung ablehnen, eine solche gewährleiste einen besseren Therapieerfolg als eine Therapie im Rahmen des § 35 BtMG, bedarf eine solche Entscheidung bei einer zwischenzeitlich auf freiwilliger Grundlage begonnenen längeren stationären Therapie im Regelfall der vorherigen Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme.

OLG Karlsruhe
Beschluss vom 22.06.2018 –
2 VAs 28/18

Anforderungen an den Widerruf
der Aussetzung einer
Unterbringung im psychiatrischen
Krankenhaus

§§ 63, 67 b Abs. 1, 67 g Abs. 1,
68 b StGB

Leitsatz:

Der Widerruf der Aussetzung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus wegen Verstoßes gegen Weisungen und/oder Sich-Entziehens der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe setzt voraus, dass deswegen eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades für die Begehung erheblicher neuer rechtswidriger Taten gegeben ist. Diese Feststellung muss auf ausreichender richterlicher Sachaufklärung beruhen und in tatsächlicher Hinsicht eine genügende Grundlage haben.

OLG Karlsruhe
Beschluss vom 25.06.2018 –
2 Ws 156/18